Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

2025/0227(COD)

3.6.2026

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und den Entwicklungsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Instruments „Europa in der Welt“
(COM(2025)0551 – C10-0175/2025 – 2025/0227(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Abir Al-Sahlani

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter unterbreitet dem Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und dem Entwicklungsausschuss als federführenden Ausschüssen folgende Änderungen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit dieser Verordnung soll das Programm „Europa in der Welt“ (im Folgenden „Instrument“) mit dem Ziel eingerichtet werden, die Werte, Grundsätze und Interessen der Union weltweit zu verteidigen und zu fördern, um die Ziele und Grundsätze des auswärtigen Handelns der Union, wie sie in Artikel 3 Absatz 5, Artikel 8 und Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegt sind, zu verfolgen.	(1) Mit dieser Verordnung soll das Programm „Europa in der Welt“ (im Folgenden „Instrument“) mit dem Ziel eingerichtet werden, die Werte, Grundsätze und Interessen der Union weltweit zu verteidigen und zu fördern, um die Ziele und Grundsätze des auswärtigen Handelns der Union, wie sie in Artikel 3 Absatz 5, Artikel 8 und Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) ***und Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)*** niedergelegt sind, zu verfolgen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Durchführung des Instruments sollte sich orientieren an den strategischen Agenden des Europäischen Rates, den einschlägigen Entschließungen des Europäischen Parlaments und den politischen Leitlinien der Kommission, in denen die Vision, die strategischen Leitlinien und die Prioritäten der Union dargelegt werden. Bei dem auswärtigen Handeln im Rahmen des Instruments sollten die Befugnisse und Partnerschaften der Union wirksam genutzt und	(4) Die Durchführung des Instruments sollte sich orientieren an den strategischen Agenden des Europäischen Rates, den einschlägigen Entschließungen des Europäischen Parlaments und den politischen Leitlinien der Kommission, in denen die Vision, die strategischen Leitlinien und die Prioritäten der Union dargelegt werden. Bei dem auswärtigen Handeln im Rahmen des Instruments sollten die Befugnisse und Partnerschaften der Union wirksam genutzt und

gleichzeitig die Werte der Union geschützt und gefördert, Frieden und Sicherheit gestärkt sowie Krisenvorsorge, Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit der Union verbessert werden. Um die Prioritäten und Interessen der Union im Rahmen ihres auswärtigen Handelns voranzubringen, sollte die Union mit Partnerländern und internationalen Organisationen partnerschaftlich zusammenarbeiten.	gleichzeitig die Werte der Union geschützt und gefördert, ***die Demokratie, die Rechte der Frauen und die Rechtsstaatlichkeit unterstützt und gefördert, die Menschenrechte geachtet, eine nachhaltige und menschliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut vorangebracht, die Gleichstellung der Geschlechter verwirklicht,*** Frieden und Sicherheit gestärkt sowie Krisenvorsorge, Wohlstand***, Nachhaltigkeit*** und Wettbewerbsfähigkeit der Union verbessert werden. Um die Prioritäten und Interessen der Union im Rahmen ihres auswärtigen Handelns voranzubringen, sollte die Union mit Partnerländern und internationalen Organisationen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Durchführung des Instruments sollte auch am Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik vom 8. Juni 2017 (im Folgenden „Konsens“) ausgerichtet sein, der einen Rahmen für ein gemeinsames Konzept im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten bietet, um die Agenda 2030 und die Aktionsagenda von Addis Abeba umzusetzen. Im Mittelpunkt der Politik im Bereich Entwicklungszusammenarbeit stehen die Beseitigung der Armut, die Bekämpfung von intersektionaler Diskriminierung und Ungleichheiten, die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frauen, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, der Grundsatz, niemanden zurückzulassen, ungeachtet von Geschlecht, Alter,

Behinderung, Religion oder Weltanschauung, sexueller Orientierung und Geschlechtsausdruck, Identität, Migrationsstatus, ethnischer Herkunft oder sonstigen Faktoren, der Schutz der Umwelt und die Bekämpfung des Klimawandels sowie der damit einhergehenden geschlechtsspezifischen Auswirkungen und die Stärkung der Resilienz, und sie sollten der Durchführung des Instruments zugrunde liegen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um die Wirkung der Hilfe der Union zu maximieren, sollten die aus dem Instrument finanzierten Maßnahmen hauptsächlich über programmierbare Maßnahmen auf Länder-, Mehrländer-, regionaler und transregionaler Ebene im Rahmen geografischer Programme erfolgen. Dieser Ansatz sollte gegebenenfalls durch nicht programmierbare geografische Maßnahmen ergänzt werden, darunter Maßnahmen in den Bereichen humanitäre Hilfe und Makrofinanzhilfe sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit Krisenbewältigung, Friedensförderung und außenpolitischen Belangen, Maßnahmen zur Stärkung von Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit und globale programmierbare und nicht programmierbare Maßnahmen.	(6) Um die Wirkung der Hilfe der Union zu maximieren, sollten die aus dem Instrument finanzierten Maßnahmen hauptsächlich über programmierbare Maßnahmen auf Länder-, Mehrländer-, regionaler und transregionaler Ebene im Rahmen geografischer Programme erfolgen. Dieser Ansatz sollte gegebenenfalls durch nicht programmierbare geografische Maßnahmen ergänzt werden, darunter Maßnahmen in den Bereichen humanitäre Hilfe und Makrofinanzhilfe sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit Krisenbewältigung, Friedensförderung und außenpolitischen Belangen, Maßnahmen zur Stärkung von Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit und globale programmierbare und nicht programmierbare Maßnahmen. ***Um wirksame Ergebnisse sicherzustellen, sollte im Rahmen der Durchführung des Instruments der Zugang zu Finanzmitteln für lokale Behörden und zivilgesellschaftliche Organisationen, darunter Frauenrechtsorganisationen und von Frauen geführte Organisationen, insbesondere in fragilen Situationen,***

Konfliktlagen und deren Folgezeit, vereinfacht und erleichtert werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Angesichts der Volatilität des externen Kontexts sollte die Union die Möglichkeit haben, die Zusammenarbeit bei Bedarf durch Resilienzmaßnahmen zu intensivieren. Diese sollten flexibel eingesetzt werden können, u. a. zur Reaktion auf Fragilität und Krisen und zur Stärkung entsprechender Bewältigungsmaßnahmen sowie zur Unterstützung der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung, zur Bewältigung des Bedarfs im Zusammenhang mit Erholung und Wiederaufbau nach Konflikten wie auch zur Bewältigung von Zahlungsbilanzkrisen.	(11) Angesichts der Volatilität des externen Kontexts sollte die Union die Möglichkeit haben, die Zusammenarbeit bei Bedarf durch Resilienzmaßnahmen zu intensivieren. Diese sollten flexibel eingesetzt werden können, u. a. zur Reaktion auf Fragilität und Krisen und zur Stärkung entsprechender Bewältigungsmaßnahmen sowie zur Unterstützung der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung ***sowie der Rechte der Frauen***, zur Bewältigung des Bedarfs im Zusammenhang mit Erholung und Wiederaufbau nach Konflikten***, unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung von Frauen,*** wie auch zur Bewältigung von Zahlungsbilanzkrisen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Im Bereich Krisenbewältigung, Friedensförderung und außenpolitische Belange sollten auch Maßnahmen vorgesehen werden, mit denen die Union auf außergewöhnliche und unvorhergesehene Situationen oder bei Bestehen eines zwingenden außenpolitischen Interesses reagieren kann, einschließlich in Situationen, die eine Bedrohung des Friedens, der Demokratie,	(13) Im Bereich Krisenbewältigung, Friedensförderung und außenpolitische Belange sollten auch Maßnahmen vorgesehen werden, mit denen die Union auf außergewöhnliche und unvorhergesehene Situationen oder bei Bestehen eines zwingenden außenpolitischen Interesses reagieren kann, einschließlich in Situationen, die eine Bedrohung des Friedens, der Demokratie,

von Recht und Ordnung ***oder des Schutzes*** der Menschenrechte und Grundfreiheiten ***darstellen***. Diese Maßnahmen sollten auf eine wirksame, effiziente, integrierte und konfliktsensible Reaktion der Union ausgelegt sein, um in folgenden Situationen zu Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung beizutragen, ***was auch*** die Sicherheit und ***den*** Schutz von Personen, insbesondere von Personen, die ***in instabilen Situationen*** sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt ausgesetzt sind, ***einschließt***: Dringlichkeitsfälle, Krisensituationen, Fragilität, hybride Bedrohungen, sich abzeichnende Krisen und Naturkatastrophen oder Situationen, die in einen bewaffneten Konflikt zu eskalieren drohen oder das betreffende Partnerland bzw. die betreffenden Partnerländer erheblich destabilisieren könnten. Diese Maßnahmen sollten auch zur Unterstützung innovativer Initiativen dienen, um außenpolitische Belange in allen politischen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Fragen anzugehen und die Union in die Lage versetzen, zu handeln, wenn sich eine günstige Gelegenheit zur Verwirklichung der Unionsziele ergibt und die Ziele auf andere Weise nur schwer zu erreichen wären.

von Recht und Ordnung ***und der Rechte der Frauen darstellen, die angesichts der weltweiten Rückschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter sowie den Grundrechten und eines verstärkten Aufkommens von Sexismus, starker Vorurteile gegenüber Frauen und gegen LGBTIQ+-Personen gerichteter Rhetorik bedroht sind, sowie in Situationen, die den Schutz*** der Menschenrechte***, der Rechte der Frauen*** und der Grundfreiheiten ***gefährden***. Diese Maßnahmen sollten auf eine wirksame, effiziente, integrierte und konfliktsensible Reaktion der Union ausgelegt sein, um in folgenden Situationen zu Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung beizutragen, ***indem unter anderem die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit gemäß der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrats vorangebracht wird und*** die Risiken für die Sicherheit und ***den*** Schutz von Personen ***in instabilen Situationen***, insbesondere von Personen, die geschlechtsbezogener Gewalt ausgesetzt sind, ***angegangen werden, unter anderem durch Präventionsmaßnahmen, opferorientierte Schutz- und Unterstützungsdienste sowie Zugang zur Justiz und zu Rechenschaftsmechanismen***: Dringlichkeitsfälle, Krisensituationen, Fragilität, hybride Bedrohungen, sich abzeichnende Krisen und Naturkatastrophen oder Situationen, die in einen bewaffneten Konflikt zu eskalieren drohen oder das betreffende Partnerland bzw. die betreffenden Partnerländer erheblich destabilisieren könnten. Diese Maßnahmen sollten auch zur Unterstützung innovativer Initiativen dienen, um außenpolitische Belange in allen politischen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Fragen anzugehen und die Union in die Lage versetzen, zu handeln, wenn sich eine günstige Gelegenheit zur Verwirklichung der

Unionsziele ergibt und die Ziele auf andere Weise nur schwer zu erreichen wären.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) In von Konflikten, Fragilität und Erholung nach Konflikten geprägten Situationen sollte im Rahmen des Instruments zur Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit beigetragen werden, unter anderem durch Sicherstellung einer substanziellen Beteiligung von Frauen an Friedensprozessen, Konfliktverhütung, Reformen des Sicherheitssektors und Wiederaufbaumaßnahmen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Das Handeln der Union sollte die Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, und des humanitären Völkerrechts fördern, auf ihnen gründen und von der universellen Geltung und Unteilbarkeit der Menschenrechte geleitet sein.	(16) Das Handeln der Union sollte die Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, und des humanitären Völkerrechts fördern, auf ihnen gründen und von der universellen Geltung und Unteilbarkeit der Menschenrechte***, einschließlich der Rechte von Frauen und Mädchen,*** geleitet sein.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Nach Artikel 49 EUV kann jeder europäische Staat, der die Werte Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, achtet und sich für ihre Förderung einsetzt, beantragen, Mitglied der Union zu werden. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität, die Gleichstellung ***von Frauen und Männern***, Generationengerechtigkeit und kulturelle Vielfalt auszeichnet. Der Erweiterungsprozess beruht auf etablierten Kriterien, fairen und strengen Auflagen und dem Grundsatz der Beurteilung nach der eigenen Leistung. Ein europäischer Staat, der den Beitritt zur Union beantragt, kann nur Mitglied der Union werden, wenn bestätigt wird, dass er die vom Europäischen Rat in Kopenhagen im Juni 1993 festgelegten Beitrittskriterien („Kopenhagener Kriterien“) erfüllt, und sofern die Union über die Fähigkeit verfügt, das neue Mitglied zu integrieren. Ein entschlossenes Eintreten für den Grundsatz „Wesentliches zuerst“, nach dem eine starke Konzentration auf die Rechtsstaatlichkeit, die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, die Grundrechte, das Funktionieren der demokratischen Einrichtungen und die Reform der öffentlichen Verwaltung sowie auf wirtschaftliche Kriterien erforderlich ist, ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung. Der Fortschritt hängt von der Umsetzung der für die Angleichung an den Besitzstand der Union erforderlichen Reformen durch die einzelnen Kandidatenländer und potenziellen Kandidaten ab.	(17) Nach Artikel 49 EUV kann jeder europäische Staat, der die Werte Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, achtet und sich für ihre Förderung einsetzt, beantragen, Mitglied der Union zu werden. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität, die Gleichstellung ***der Geschlechter***, Generationengerechtigkeit und kulturelle Vielfalt auszeichnet. Der Erweiterungsprozess beruht auf etablierten Kriterien, fairen und strengen Auflagen und dem Grundsatz der Beurteilung nach der eigenen Leistung. Ein europäischer Staat, der den Beitritt zur Union beantragt, kann nur Mitglied der Union werden, wenn bestätigt wird, dass er die vom Europäischen Rat in Kopenhagen im Juni 1993 festgelegten Beitrittskriterien („Kopenhagener Kriterien“) erfüllt, und sofern die Union über die Fähigkeit verfügt, das neue Mitglied zu integrieren. Ein entschlossenes Eintreten für den Grundsatz „Wesentliches zuerst“, nach dem eine starke Konzentration auf die Rechtsstaatlichkeit, die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, die Grundrechte***, die Gleichstellung der Geschlechter***, das Funktionieren der demokratischen Einrichtungen und die Reform der öffentlichen Verwaltung sowie auf wirtschaftliche Kriterien erforderlich ist, ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung. Der Fortschritt hängt von der Umsetzung der für die Angleichung an den Besitzstand der Union erforderlichen Reformen durch die einzelnen Kandidatenländer und potenziellen Kandidaten ab.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) In Artikel 8 AEUV ist der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter als ein Grundwert der Union verankert. Die Union verpflichtet sich, bei all ihren Tätigkeiten die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und Ungleichheiten zu beseitigen und dafür das Gleichstellungsprinzip in allen Politikbereichen der Union durchgehend zu berücksichtigen, was damit einhergeht, dass bei der Zuweisung von Haushaltsmitteln zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ausreichend Finanzmittel bereitgestellt werden müssen und vollständige Transparenz walten muss.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die Erweiterungspolitik der Union ist eine strategische Investition in Frieden, Sicherheit, Stabilität und Wohlstand in Europa und versetzt die Union in die Lage, globale Herausforderungen besser anzugehen. Ferner verbessert sie zum beiderseitigen Nutzen der Union und der beitrittswilligen Länder die Chancen für Handel und Wirtschaft, wobei zugleich eine allmähliche Transformation bei den Partnerländern herbeigeführt wird. Die Aussicht auf die Mitgliedschaft in der Union übt eine starke transformative Wirkung aus und bringt einen positiven demokratischen, politischen,	(18) Die Erweiterungspolitik der Union ist eine strategische Investition in Frieden, Sicherheit, Stabilität und Wohlstand in Europa und versetzt die Union in die Lage, globale Herausforderungen besser anzugehen. Ferner verbessert sie zum beiderseitigen Nutzen der Union und der beitrittswilligen Länder die Chancen für Handel und Wirtschaft, wobei zugleich eine allmähliche Transformation bei den Partnerländern***, einschließlich der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter***, herbeigeführt wird. Die Aussicht auf die Mitgliedschaft in der Union übt eine starke transformative

wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel mit sich. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Union und ihrer Partner, dass die Partner die Bemühungen um die Reform ihrer politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Systeme im Hinblick auf ihre künftige Mitgliedschaft in der Union voranbringen und ihr Beitrittsprozess unterstützt wird.	Wirkung aus und bringt einen positiven demokratischen, politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel mit sich. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Union und ihrer Partner, dass die Partner die Bemühungen um die Reform ihrer politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Systeme im Hinblick auf ihre künftige Mitgliedschaft in der Union voranbringen und ihr Beitrittsprozess unterstützt wird***, was auch Reformen zur Ausweitung der Beteiligung von Frauen an der Wirtschaft sowie ihres Zugangs zu menschenwürdiger Arbeit, Unternehmertum, Finanzierung und gleicher Entlohnung umfasst***.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Seit dem Beginn des grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 haben die Union, ihre Mitgliedstaaten und die europäischen Finanzinstitutionen beispiellose Unterstützung für die wirtschaftliche, soziale und finanzielle Resilienz der Ukraine mobilisiert. Das Ausmaß an Schäden, die der Ukraine entstanden sind, erfordert eine erhebliche und flexible Unterstützung für die Ukraine, damit die ukrainische Regierung ihre Aufgaben weiterhin wahrnehmen kann und öffentliche Dienstleistungen erbracht sowie die Erholung, der Wiederaufbau und die Modernisierung des Landes unterstützt werden können. Das Instrument sollte einen Rahmen für die Unterstützung für eine rasche Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der Ukraine bieten, um Investitionen zu mobilisieren, den Zugang zu Finanzmitteln zu verbessern und dem Land auf seinem Weg zum	(19) Seit dem Beginn des grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 haben die Union, ihre Mitgliedstaaten und die europäischen Finanzinstitutionen beispiellose Unterstützung für die wirtschaftliche, soziale und finanzielle Resilienz der Ukraine mobilisiert. Das Ausmaß an Schäden, die der Ukraine entstanden sind, erfordert eine erhebliche und flexible Unterstützung für die Ukraine, damit die ukrainische Regierung ihre Aufgaben weiterhin wahrnehmen kann und öffentliche Dienstleistungen erbracht sowie die Erholung, der Wiederaufbau und die Modernisierung des Landes unterstützt werden können. Das Instrument sollte einen Rahmen für die Unterstützung für eine rasche Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der Ukraine bieten, um Investitionen zu mobilisieren, den Zugang zu Finanzmitteln zu verbessern und dem Land auf seinem Weg zum

Beitritt zur Union die Anpassung an die Standards und Werte der Union zu erleichtern. Der Weg der Ukraine zum Beitritt sollte eng mit den Wiederaufbaubemühungen gekoppelt sein. Die Unterstützung im Rahmen des Instruments sollte so weit wie möglich in die internationalen Bemühungen um eine Finanzarchitektur für die Erholung der Ukraine integriert und mit den einschlägigen Gebern und internationalen Finanzinstitutionen abgestimmt werden, um eine angemessene Koordinierung und Komplementarität der Unterstützung zu gewährleisten.	Beitritt zur Union die Anpassung an die Standards und Werte der Union zu erleichtern. Der Weg der Ukraine zum Beitritt sollte eng mit den Wiederaufbaubemühungen gekoppelt sein. Die Unterstützung im Rahmen des Instruments sollte so weit wie möglich in die internationalen Bemühungen um eine Finanzarchitektur für die Erholung der Ukraine integriert und mit den einschlägigen Gebern und internationalen Finanzinstitutionen abgestimmt werden, um eine angemessene Koordinierung und Komplementarität der Unterstützung zu gewährleisten. ***Mit dieser Unterstützung sollte die substanzielle Teilhabe von Frauen am Wiederaufbau, an Reformen der öffentlichen Verwaltung und an wirtschaftlicher Erholung sichergestellt werden, was auch Maßnahmen zur Bekämpfung konfliktbedingter sexualisierter Gewalt und zur Förderung der Angleichung an den Besitzstand der Union im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter miteinschließt.***

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die internationalen Partnerschaften der Union zielen darauf ab, Beziehungen zu den Partnerländern und Partnerschaften mit ihnen aufzubauen, ***insbesondere*** um im Einklang mit dem Hauptziel der Unionspolitik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 208 AEUV die Armut zu bekämpfen und auf längere Sicht zu beseitigen. Die internationalen Partnerschaften der Union tragen auch zur Verwirklichung anderer Ziele des auswärtigen Handelns der Union bei, insbesondere zur Wahrung der Werte und grundlegenden Interessen der Union ***und***	(23) Die internationalen Partnerschaften der Union zielen darauf ab, Beziehungen zu den Partnerländern und Partnerschaften mit ihnen aufzubauen, um im Einklang mit dem Hauptziel der Unionspolitik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 208 AEUV die Armut zu bekämpfen und auf längere Sicht zu beseitigen***, wobei spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut von Frauen vorgesehen werden, da Frauen und Mädchen weltweit unverhältnismäßig stark von Armut, humanitären Krisen, Klimawandel, gewaltsamen Konflikten, Extremismus, Terrorismus und Kriegen***

zur Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Entwicklung in den Partnerländern.

sowie von Nahrungsmittelknappheit betroffen sind, und unter Hervorhebung, dass Alleinerziehendenhaushalte einem höheren Risiko von Armut[1a] und sozialer Ausgrenzung[1b] ausgesetzt sind und mit größerer Wahrscheinlichkeit über mehrere Generationen hinweg von Armut betroffen bleiben[1c]. Die internationalen Partnerschaften der Union tragen auch zur Verwirklichung anderer Ziele des auswärtigen Handelns der Union bei, insbesondere zur Wahrung der Werte und grundlegenden Interessen der Union und zur Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Entwicklung in den Partnerländern ***auf der Grundlage des Grundsatzes der Gleichheit.***

[1a] EIGE, „Poverty, gender and lone parents in the EU“, 2024, S. 10, https://eige.europa.eu/publications-resources/publications/poverty-gender-and-lone-parents-eu.

[1b] Ebd., S. 40. Studie im Auftrag des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter, „The situation of single parents in the EU“, Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten, Europäisches Parlament, 2020, S. 14, https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/659870/IPOL_STU(2020)659870_EN.pdf.

[1c] Europäisches Netz gegen Armut, „Towards the eradication of poverty“, 2025, S. 40 https://www.eapn.eu/towards-the-eradication-of-poverty-paper-out-now/.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Mit der Umsetzung des Instruments sollte die Global-Gateway-Strategie[10], die Strategie der Union für Investitionen in Drittländern, mit der die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung gemeinsam mit den Partnerländern vorangebracht werden soll, unterstützt werden. Als Hauptpfeiler der Außenwirtschaftspolitik der Union zielt diese Strategie darauf ab, die Entwicklung einer sicheren und hochwertigen Infrastruktur in den Partnerländern zu fördern, um nachhaltigen Wohlstand und menschenwürdige Arbeitsplätze zu schaffen und so die Verbindungen zwischen der Union und ihren Partnern zu stärken und gleichzeitig den strategischen und wirtschaftlichen Interessen der EU zu dienen. Mit dieser Strategie werden Investitionen in sichere Infrastruktur mit Schwerpunkt auf Digitalisierung, Klima und Energie, Verkehr, Gesundheit sowie Bildung und Forschung mobilisiert. Sie unterstützt Länder, die ihre Resilienz nachhaltig steigern wollen, und stärkt gleichzeitig Partnerschaften, die für die offene strategische Autonomie der Union wichtig sind. Dabei stellt Global Gateway auch ein wertebasiertes Angebot dar, mit dem hohe Sozial-, Umwelt-, Governance- und Finanzstandards gefördert und Demokratie, Rechtsstaatlichkeit ***und*** Menschenrechte gewahrt werden.	(24) Mit der Umsetzung des Instruments sollte die Global-Gateway-Strategie[10], die Strategie der Union für Investitionen in Drittländern, mit der die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung gemeinsam mit den Partnerländern vorangebracht werden soll, unterstützt werden. Als Hauptpfeiler der Außenwirtschaftspolitik der Union zielt diese Strategie darauf ab, die Entwicklung einer sicheren und hochwertigen Infrastruktur in den Partnerländern zu fördern, um nachhaltigen Wohlstand und menschenwürdige Arbeitsplätze zu schaffen und so die Verbindungen zwischen der Union und ihren Partnern zu stärken und gleichzeitig den strategischen und wirtschaftlichen Interessen der EU zu dienen. Mit dieser Strategie werden Investitionen in sichere Infrastruktur mit Schwerpunkt auf ***der Gleichstellung der Geschlechter,*** Digitalisierung, Klima und Energie, Verkehr, Gesundheit sowie Bildung und Forschung mobilisiert. Sie unterstützt Länder, die ihre Resilienz nachhaltig steigern wollen, und stärkt gleichzeitig Partnerschaften, die für die offene strategische Autonomie der Union wichtig sind. Dabei stellt Global Gateway auch ein wertebasiertes Angebot dar, mit dem hohe Sozial-, Umwelt-, Governance- und Finanzstandards gefördert und Demokratie, Rechtsstaatlichkeit***, Gleichstellung der Geschlechter,*** Menschenrechte ***und Rechte der Frauen*** gewahrt werden.
[10] Gemeinsame Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank – Global Gateway (JOIN(2021) 30 final).	[10] Gemeinsame Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank – Global Gateway (JOIN(2021) 30 final).

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Die Union sollte sich in Kontexten, in denen ein extrem hohes Maß an Fragilität herrscht, in Konfliktgebieten und anderen komplexen Situationen engagieren und diese im Sinne der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung mit einem differenzierten Ansatz unterstützen, um die Ursachen der Fragilität anzugehen und gleichzeitig auch den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen zu gewährleisten und die Resilienz der Bevölkerung zu fördern.	(25) Die Union sollte sich in Kontexten, in denen ein extrem hohes Maß an Fragilität herrscht, in Konfliktgebieten und anderen komplexen Situationen engagieren und diese im Sinne der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung mit einem differenzierten Ansatz unterstützen, um die Ursachen der Fragilität anzugehen und gleichzeitig auch den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen***, einschließlich für sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte,*** zu gewährleisten und die Resilienz der Bevölkerung zu fördern. ***Besondere Aufmerksamkeit sollte den besonderen Auswirkungen von Fragilität und Konflikten auf Frauen und Mädchen sowie ihrer Rolle als Akteurinnen wirtschaftlicher Resilienz und Erholung gewidmet werden.***

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Das Instrument sollte dazu beitragen, den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten und die internationale Sicherheit zu erhöhen***. Im Einklang mit der Strategie ProtectEU sollte*** das Instrument ***zu einem kohärenten und umfassenden Sicherheitskonzept beitragen, um die Sicherheit der Union zu verbessern***.	(26) Das Instrument sollte dazu beitragen, den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten und die internationale Sicherheit zu erhöhen ***und dabei die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter als integrale Bestandteile der Sicherheit zu wahren.*** Das Instrument ***sollte zur vollständigen Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit gemäß der Resolution 1325 (2000) des VN-***

Sicherheitsrats und nachfolgenden Resolutionen beitragen, da diese weiterhin ein wesentliches Instrument darstellt, um sicherzustellen, dass die Rechte, die Handlungsfähigkeit und der Schutz von Frauen und Mädchen jederzeit geachtet und gewahrt werden und dass eine substanzielle und gleichberechtigte Beteiligung von Frauen in allen Institutionen und Prozessen der Konfliktverhütung, Friedensschaffung, Friedenskonsolidierung und Rehabilitation nach Konflikten gewährleistet wird. Spezifische Maßnahmen im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU sollten darauf abzielen, den weltweiten Rückschritten bei der Gleichstellung der Geschlechter und den Rechten von Frauen und Mädchen sowie den zunehmenden Repressalien, Gewalt, Drohungen und Angriffen gegen Frauen und Mädchen und LGBTIQ+-Aktivisten entgegenzuwirken, die sowohl offline als auch online zu beobachten sind und sich insbesondere gegen Menschenrechtsverteidigerinnen, Journalistinnen, Friedensstifterinnen, Frauenorganisationen an der Basis, politisch aktive Frauen, Migrantinnen und Frauen, die ethnischen Minderheiten angehören, gewaltsam vertriebene Frauen und alle anderen Frauen und Mädchen in von Konflikten und Krisen betroffenen Situationen richten.

[11] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, ProtectEU – eine Europäische Strategie für die innere Sicherheit (COM(2025) 148 final).

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Das Instrument sollte die demokratische Resilienz in den Partnerländern erhöhen, unter anderem durch die Bekämpfung von Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, die Stärkung freier und pluralistischer Medien, die Förderung des Engagements von Bürgerinnen und Bürgern, die Gewährleistung der Fairness und Integrität von Wahlen und anderen demokratischen Prozessen ***und*** sowie durch Maßnahmen im Bereich der Public Diplomacy.	(27) Das Instrument sollte die demokratische Resilienz in den Partnerländern erhöhen, unter anderem durch die Bekämpfung von Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, ***auch in Form von geschlechtsspezifischer Desinformation, d. h. Desinformation, die spezifisch auf Frauen und insbesondere im öffentlichen Leben präsente Frauen ausgerichtet ist,*** die Stärkung freier und pluralistischer Medien, ***den Schutz der Sicherheit und der beruflichen Unabhängigkeit von Journalisten sowie die Sicherstellung der gleichberechtigten Teilhabe von Journalistinnen, den Schutz von Journalistinnen vor online und offline ausgeübter geschlechtsbezogener Gewalt und Belästigung,*** die Förderung des Engagements von Bürgerinnen und Bürgern ***und einer inklusiven Zivilgesellschaft***, die Gewährleistung der Fairness und Integrität von Wahlen und anderen demokratischen Prozessen sowie durch Maßnahmen im Bereich der Public Diplomacy. ***Besondere Aufmerksamkeit sollte der Bekämpfung koordinierter, gegen die Gleichstellung der Geschlechter, gegen LGBTIQ+-Personen und gegen Grundrechte vorgehender Akteure und Netzwerke gelten, einschließlich solcher, die Desinformationskampagnen und strategische Prozessführung betreiben und dadurch versuchen, Grundrechte wie die Gleichstellung der Geschlechter, die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte sowie die Rechte von LGBTIQ+-Personen zurückzudrängen. Solche koordinierten Angriffe betreffen unverhältnismäßig stark Frauen und LGBTIQ+-Personen, die sich für die Menschenrechte einsetzen, Journalisten, Wissenschaftler, gewählte Vertreter sowie Aktivisten und zielen darauf ab, diejenigen zum**

Schweigen zu bringen oder einzuschüchtern, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter und die Grundrechte einsetzen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Im Einklang mit dem am 18. März 2015 auf der dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen zur Katastrophenvorsorge angenommenen Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030[12] sollte die Notwendigkeit anerkannt werden, von der Krisenreaktion und -eindämmung zu einem stärker strukturell ausgerichteten, langfristigen Ansatz überzugehen, mit dem fragile Situationen, Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen sowie lang anhaltende Krisen besser bewältigt werden können. Zudem muss der Risikominderung, dem Katastrophenrisikomanagement, der Frühwarnung, der Prävention, der Abfederung möglicher Folgen und der Vorsorge größere Bedeutung beigemessen werden, wobei kollektive Ansätze erforderlich sind, und es bedarf weiterer Anstrengungen, um eine raschere Krisenreaktion und eine dauerhafte Erholung zu fördern. Mit diesem Instrument sollten Reformen und Investitionen unterstützt werden, die das Katastrophenrisiko- und das Krisenmanagement stärken, die Klimaresilienz erhöhen und die Resilienz lebenswichtiger gesellschaftlicher Funktionen verbessern. Das Instrument sollte daher zur Stärkung der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung beitragen.	(28) Im Einklang mit dem am 18. März 2015 auf der dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen zur Katastrophenvorsorge angenommenen Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030[12] sollte die Notwendigkeit anerkannt werden, von der Krisenreaktion und -eindämmung zu einem stärker strukturell ausgerichteten, langfristigen Ansatz überzugehen, ***der die Führungsrolle und die uneingeschränkte Beteiligung von Frauen und Mädchen in allen Phasen des Risikomanagements einschließt und*** mit dem fragile Situationen, Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen sowie lang anhaltende Krisen besser bewältigt werden können. Zudem muss der Risikominderung, dem Katastrophenrisikomanagement, der Frühwarnung, der Prävention, der Abfederung möglicher Folgen und der Vorsorge größere Bedeutung beigemessen werden, wobei kollektive Ansätze erforderlich sind, und es bedarf weiterer Anstrengungen, um eine raschere Krisenreaktion und eine dauerhafte Erholung zu fördern. Mit diesem Instrument sollten Reformen und Investitionen unterstützt werden, die das Katastrophenrisiko- und das Krisenmanagement stärken, die Klimaresilienz erhöhen und die Resilienz lebenswichtiger gesellschaftlicher Funktionen verbessern. Das Instrument sollte daher zur Stärkung der Verknüpfung

	von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung beitragen.
[12] „Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge“, am 18. März 2015 angenommen und am 3. Juni 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt (A/RES/69/283).	[12] „Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge“, am 18. März 2015 angenommen und am 3. Juni 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt (A/RES/69/283).

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(33a) Mit dem Instrument wird die wirtschaftliche Autonomie der Menschen in ländlichen Gebieten, Gebieten in äußerster Randlage und Inselgebieten gestärkt, indem das Unternehmertum, insbesondere von Frauen, sowie der Zugang zu technischer Ausbildung und verantwortungsvoller Finanzierung gefördert werden. Bei der Programmplanung sind nach Möglichkeit die Auswirkungen der Insellage und der geografischen Abgeschiedenheit auf die Beschäftigung, die Mobilität und den Zugang von Frauen zu essenziellen Dienstleistungen zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) Frauenrechtsorganisationen, die in fragilen und von Konflikten betroffenen Umgebungen tätig sind, muss der Zugang zu Finanzmitteln ermöglicht werden, indem Verfahren vereinfacht, Berichtspflichten verringert und

verhältnismäßige Kontrollen gewährleistet werden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) In einem globalen Kontext, in dem die Union mit einem starken geopolitischen und geoökonomischen Wettbewerb konfrontiert ist und der von globalen Herausforderungen geprägt ist, die vom Klimawandel und dem Verlust an biologischer Vielfalt bis hin zu Spannungen im Zusammenhang mit knappen Ressourcen, technologischen Abhängigkeiten***, anhaltendem Migrationsdruck*** und Störungen in den Bereichen Wirtschaft und Handel reichen, muss das auswärtige Handeln im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung der Prioritäten der Union und ihrer Partner nicht nur auf Sicherheitsbedrohungen ***und*** Fragilität reagieren, sondern auch auf neu entstehende Bedürfnisse eingehen und strategische Prioritäten voranbringen. Damit die Union besser auf unvorhergesehene Erfordernisse reagieren und ihre Partnerschaften aufbauend auf den Erfahrungen mit dem Europäischen Entwicklungsfonds und der Verordnung (EU) 2021/947 an neue Prioritäten anpassen kann, sollte ein nicht zugewiesener Betrag als Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten vorgesehen werden. Dieser Betrag sollte gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Verfahren mobilisiert werden. Dieser Betrag sollte gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Verfahren mobilisiert werden.	(41) In einem globalen Kontext, in dem die Union mit einem starken geopolitischen und geoökonomischen Wettbewerb konfrontiert ist und der von globalen Herausforderungen geprägt ist, die vom Klimawandel und dem Verlust an biologischer Vielfalt bis hin zu Spannungen im Zusammenhang mit knappen Ressourcen, ***aufkeimenden Anti-Gender-Bewegungen (d. h. Bewegungen, die darauf abzielen, die Gleichstellung der Geschlechter als Grundwert der Demokratie zurückzudrängen), Rückschritten bei den Rechten der Frauen sowie frauenfeindlichen und gegen LGBTIQ+ gerichteten Diskursen,*** technologischen Abhängigkeiten und Störungen in den Bereichen Wirtschaft und Handel reichen, muss das auswärtige Handeln im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung der Prioritäten der Union und ihrer Partner nicht nur auf Sicherheitsbedrohungen***,*** Fragilität ***und humanitäre Krisen sowie Rückschritte im Bereich der Demokratie, Mittelkürzungen und Zurückdrängung von Grundwerten wie der Menschenrechte und der Gleichstellung der Geschlechter*** reagieren, sondern auch auf neu entstehende Bedürfnisse eingehen und strategische Prioritäten voranbringen. Damit die Union besser auf unvorhergesehene Erfordernisse reagieren und ihre Partnerschaften aufbauend auf den Erfahrungen mit dem Europäischen Entwicklungsfonds und der Verordnung (EU) 2021/947 an neue Prioritäten anpassen kann, sollte ein nicht zugewiesener Betrag als Flexibilitätspolster

für neue Herausforderungen und Prioritäten vorgesehen werden. Dieser Betrag sollte gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Verfahren mobilisiert werden. Dieser Betrag sollte gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Verfahren mobilisiert werden. ***In diesem Zusammenhang stellen die weltweite Gegenbewegung gegen die Gleichstellung der Geschlechter und die Rücknahme der Rechte von Frauen und Mädchen eine Bedrohung für die demokratische Resilienz, die gesellschaftliche Stabilität und die nachhaltige Entwicklung dar und sollten im Rahmen des auswärtigen Handelns der Union angegangen werden.***

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Der globale Handlungskontext sollte durch die Bemühungen um eine regel- und wertebasierte Weltordnung gekennzeichnet sein, deren Grundprinzip der Multilateralismus ist und in deren Mittelpunkt die Vereinten Nationen (VN) stehen. Die Agenda 2030 bildet zusammen mit dem im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossene Übereinkommen von Paris[21] (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“), dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal[22], der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung[23] und dem Zukunftspakt[24] die Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die globalen Herausforderungen und Tendenzen in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung. Im Rahmen des Instruments	(42) Der globale Handlungskontext sollte durch die Bemühungen um eine regel- und wertebasierte Weltordnung gekennzeichnet sein, deren Grundprinzip der Multilateralismus ist und in deren Mittelpunkt die Vereinten Nationen (VN) stehen. Die Agenda 2030 bildet zusammen mit dem im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossene Übereinkommen von Paris[21] (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“), dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal[22], der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung[23] und dem Zukunftspakt[24] die Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die globalen Herausforderungen und Tendenzen in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung. Im Rahmen des Instruments

sollte ein besonderes Augenmerk auf die Zusammenhänge zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung sowie auf integrierte Maßnahmen gelegt werden, mit denen positive Nebeneffekte und in kohärenter Weise mehrere Ziele zugleich erreicht werden können.

sollte ein besonderes Augenmerk auf die Zusammenhänge zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung sowie auf integrierte Maßnahmen gelegt werden, mit denen positive Nebeneffekte und in kohärenter Weise mehrere Ziele zugleich erreicht werden können. ***In diesem Zusammenhang sollten alle im Rahmen des Instruments unterstützten Maßnahmen dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ entsprechen, unter anderem durch den Ausschluss finanzieller Unterstützung für umweltschädliche Investitionen.***

[21] Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2016/1841/oj).

[22] „Globaler Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal“, verabschiedet am 19. Dezember 2022 von der 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD COP 15).

[23] „Aktionsagenda von Addis Abeba“ der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, am 16. Juni 2015 angenommen und am 27. Juli 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt (A/RES/69/313).

[24] „Zukunftspakt“, am 22. September 2024 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet (A/RES/79/1).

[21] Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2016/1841/oj).

[22] „Globaler Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal“, verabschiedet am 19. Dezember 2022 von der 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD COP 15).

[23] „Aktionsagenda von Addis Abeba“ der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, am 16. Juni 2015 angenommen und am 27. Juli 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt (A/RES/69/313).

[24] „Zukunftspakt“, am 22. September 2024 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet (A/RES/79/1).

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Die Union sollte eine enge Abstimmung mit den lokalen Behörden und der Zivilgesellschaft fördern und deren Beteiligung am Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf lokaler Ebene unterstützen. Die Union sollte auch günstige Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft fördern, ***damit deren*** Organisationen ihre Arbeit wirksam ausüben können. Zivilgesellschaftliche Organisationen und lokale Behörden sollten im Hinblick auf ihr Eintreten für die Werte, Interessen und Ziele der Union im Rahmen des Instruments Unterstützung der Union erhalten. Zivilgesellschaftliche Organisationen und lokale Behörden sollten ordnungsgemäß konsultiert werden und rechtzeitig Zugang zu einschlägigen Informationen erhalten, damit sie angemessen mitwirken können.	(46) Die Union sollte eine enge Abstimmung ***und konstruktive Partnerschaften*** mit den lokalen Behörden und der Zivilgesellschaft fördern und deren Beteiligung am Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf lokaler Ebene unterstützen***, indem ausreichend finanzielle Unterstützung für programmierbare Maßnahmen für zivilgesellschaftliche Organisationen, darunter Frauenrechtsorganisationen, bereitgestellt wird***. Die Union sollte auch günstige ***und sichere*** Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft fördern, ***einschließlich für*** Organisationen ***von Frauen, LGBTIQ+-Organisationen und Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, damit diese*** ihre Arbeit wirksam ausüben können. Zivilgesellschaftliche Organisationen und lokale Behörden sollten im Hinblick auf ihr Eintreten für die Werte, Interessen und Ziele der Union im Rahmen des Instruments ***politische und finanzielle*** Unterstützung der Union erhalten. Zivilgesellschaftliche Organisationen und lokale Behörden sollten ordnungsgemäß konsultiert werden und rechtzeitig Zugang zu einschlägigen Informationen erhalten, damit sie ***Prioritäten mitgestalten und*** angemessen ***und konstruktiv an allen Phasen des Programmablaufs*** mitwirken können.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(46a) Der Bereitstellung von Finanzmitteln im Rahmen eines spezifischen Programms für zivilgesellschaftliche Organisationen, die die Gleichstellung der Geschlechter fördern, geschlechtsbezogene Gewalt bekämpfen und die Rechte der Frauen, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte sowie der Rechte von LGBTIQ+-Personen, fördern, kommt ein hoher Stellenwert zu und sie sollte garantiert werden, insbesondere wenn solche Organisationen politischem Druck, rechtlichen Einschränkungen, Mittelkürzungen oder Angriffen ausgesetzt sind.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Die Durchführung des Instruments sollte von den Grundsätzen der Gleichstellung der Geschlechter***, der Stärkung der Rolle*** von Frauen und Mädchen ***sowie der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt geleitet sein und darauf abzielen, die Rechte der Frau im Einklang mit*** dem Fahrplan für die Frauenrechte[26], der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter[27], den EU-Aktionsplänen für die Gleichstellung, den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates und internationalen Übereinkommen, ***einschließlich des Übereinkommens*** von Istanbul zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen[28] zu schützen und zu ***fördern***. Die Stärkung ***der*** Geschlechtergleichstellung und ***der Rolle*** der Frauen im Rahmen des auswärtigen Handelns der Union ***wie auch*** die ***Intensivierung der Bemühungen zur*** Verwirklichung der in den EU-	(47) Die Durchführung des Instruments sollte von den Grundsätzen der Gleichstellung der Geschlechter ***und der Rechte*** von Frauen und Mädchen ***geleitet sein und darauf abzielen, im Einklang mit internationalen Verpflichtungen wie dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und der vollständigen und wirksamen Umsetzung der Aktionsplattform und der Erklärung von Peking sowie den Ergebnissen der Überprüfungskonferenzen, einschließlich der Verpflichtungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates sowie den nachfolgenden Resolutionen und den Verpflichtungen, die in*** dem Fahrplan für die Frauenrechte[26], der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter[27], den EU-Aktionsplänen für die Gleichstellung, ***einschließlich des EU-***

Aktionsplänen für die Gleichstellung genannten Mindestleistungsanforderungen sollten dazu führen, dass in allen Bereichen des auswärtigen Handelns und der internationalen Zusammenarbeit der Union ein ***geschlechtersensibler*** und transformativer Ansatz verfolgt wird. Die Gleichstellung der Geschlechter und die ***Stärkung*** der ***Rolle*** der Frauen und Mädchen sollten im Rahmen des Instruments durchgängig berücksichtigt und bei allen Maßnahmen angemessen einbezogen werden.

Aktionsplans für Frauen, Frieden und Sicherheit, den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates und internationalen Übereinkommen, ***wie dem Übereinkommen*** von Istanbul zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen[28]***, dargelegt sind, die Rechte der Frauen*** zu schützen***, zu fördern und zu verwirklichen. Mit der Durchführung sollten alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, darunter sexualisierte Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, verhindert und bekämpft und Mehrfachdiskriminierung sowie intersektionaler Diskriminierung entgegengewirkt und vorgebeugt werden.*** Die Stärkung ***gezielter und durchgängig berücksichtigter Maßnahmen zur*** Geschlechtergleichstellung und ***zu den Rechten*** der Frauen im Rahmen des auswärtigen Handelns der Union ***und*** die Verwirklichung der in den EU-Aktionsplänen für die Gleichstellung genannten Mindestleistungsanforderungen***, einschließlich der Ausgabenziele,*** sollten dazu führen, dass in allen Bereichen des auswärtigen Handelns und der internationalen Zusammenarbeit der Union ein ***geschlechtergerechter*** und transformativer Ansatz verfolgt wird***, was entscheidend ist, um eine nachhaltige Entwicklung sowie Frieden und Sicherheit zu erreichen***. ***Dieser Ansatz sollte konkrete Maßnahmen zur Beseitigung des geschlechtsspezifischen Lohn- und Rentengefälles umfassen, indem die Erwerbsbeteiligung von Frauen gefördert, das Unternehmertum von Frauen und ihr Zugang zu Finanzmitteln unterstützt, Investitionen in Kompetenzen und hochwertige Arbeitsplätze geleistet und faire, transparente und verzerrungsfreie leistungsbasierte Vergütungssysteme gestärkt werden.*** Die Gleichstellung der Geschlechter und ***die Rechte*** der Frauen und Mädchen sollten im Rahmen des Instruments durchgängig berücksichtigt und bei allen Maßnahmen angemessen einbezogen werden***, und zwar***

mit klaren Zielvorgaben und messbaren Ergebnissen. Um diesen durchgängigen und gezielten Ansatz zur Gleichstellung der Geschlechter sicherzustellen, sollten im Rahmen dieses Instruments mindestens 85 % der gesamten ODA der EU Programmen zugewiesen werden, die die Gleichstellung der Geschlechter als eines ihrer Ziele verfolgen (OECD-Marker G1 oder G2), wobei 20 % der ODA Projekten zugewiesen werden sollten, die gezielt auf die Gleichstellung der Geschlechter ausgerichtet sind (OECD-Marker G2). Mindestens 5 % der ODA sollten Organisationen zur Förderung der Rechte der Frauen zugutekommen.

[26] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein Fahrplan für die Frauenrechte (COM(2025) 97 final).

[27] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025 (COM(2020) 152 final). Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025

[28] „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (SEV Nr. 210), trat am 1. August 2014 in Kraft (https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treatynum=210).

[26] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein Fahrplan für die Frauenrechte (COM(2025) 97 final).

[27] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025 (COM(2020) 152 final). Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025

[28] „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (SEV Nr. 210), trat am 1. August 2014 in Kraft (https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treatynum=210).

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47a) Bei der Durchführung dieses Instruments sollte der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, einschließlich Zwangsheirat, weiblicher Genitalverstümmelung und Menschenhandel, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Mit dem Instrument sollten Kinder und junge Menschen als wichtige Akteure des Wandels unterstützt werden, wobei ihren Bedürfnissen und der Stärkung ihrer Rolle besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Es sollte darauf abzielen, ***Diskriminierungen*** aus Gründen des Alters, der ethnischen Herkunft, der Religion und der Weltanschauung, einer Behinderung ***oder*** der sexuellen Ausrichtung zu verhindern und zu bekämpfen. Es sollte die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit dem VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[29] fördern.	(48) Mit dem Instrument sollten Kinder und junge Menschen als wichtige Akteure des Wandels unterstützt werden, wobei ihren ***Rechten,*** Bedürfnissen und der Stärkung ihrer Rolle ***im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes*** besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Es sollte darauf abzielen, ***intersektionale Diskriminierung, einschließlich der Diskriminierung*** aus Gründen des Alters, der ethnischen ***oder rassischen*** Herkunft, der Religion und der Weltanschauung, einer Behinderung***, des Geschlechts,*** der sexuellen Ausrichtung***, der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks oder der Geschlechtsmerkmale,*** zu verhindern und zu bekämpfen. Es sollte die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit dem VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[29] fördern.
[29] Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD), in Kraft getreten am 3. Mai 2008 (https://social.desa.un.org/issues/disability/crpd/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities-crpd#Fulltext).	[29] Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD), in Kraft getreten am 3. Mai 2008 (https://social.desa.un.org/issues/disability/crpd/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities-crpd#Fulltext).

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(48a) Mit dem Instrument sollten gezielte und spezifische Maßnahmen ermöglicht werden, durch die die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterstützt werden, und es sollte sichergestellt werden, dass die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in allen finanzierten Programmen durchgängig berücksichtigt werden, indem ihre wirtschaftliche Autonomie, ihr Zugang zu Beschäftigung und ihre uneingeschränkte gesellschaftliche Teilhabe im Wege verhältnismäßiger, bewertbarer und ergebnisorientierter Maßnahmen gefördert werden. Die Projekte sollten außerdem den Grundsätzen der Barrierefreiheit und der inklusiven Gestaltung entsprechen, sodass eine effiziente Verwaltung der Mittel sichergestellt ist und es keine Hindernisse gibt, die die Wirkung der Investition schmälern. Mit dem Instrument werden ferner gemeinsam mit nationalen Behörden und akkreditierten lokalen Organisationen konkrete Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Frauen und Mädchen, unterstützt, sodass deren Schutz gestärkt und sichergestellt wird, dass keines der finanzierten Programme Menschen zurücklässt, die sich in einer besonders prekären Lage befinden.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) In Anerkennung der Tatsache, dass sich die Dreifachkrise des Planeten – Klima, Verlust an biologischer Vielfalt und Umweltverschmutzung – in den letzten zehn Jahren verschärft hat und nicht von der Union allein gelöst werden kann, sollte das Instrument eine wesentliche Rolle bei der Verwirklichung multilateral vereinbarter Klima- und Umweltziele spielen, indem es die internationale Zusammenarbeit unterstützt. In diesem Zusammenhang sollte die Union die am stärksten gefährdeten Länder, insbesondere die kleinen Inselentwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder, unterstützen.	(49) In Anerkennung der Tatsache, dass sich die Dreifachkrise des Planeten – Klima, Verlust an biologischer Vielfalt und Umweltverschmutzung – in den letzten zehn Jahren verschärft hat und nicht von der Union allein gelöst werden kann, sollte das Instrument eine wesentliche Rolle bei der Verwirklichung multilateral vereinbarter Klima- und Umweltziele spielen, indem es die internationale Zusammenarbeit unterstützt. In diesem Zusammenhang sollte die Union die am stärksten gefährdeten Länder, insbesondere die kleinen Inselentwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder, ***und die am stärksten betroffenen Bevölkerungsgruppen*** unterstützen***, wobei die Geschlechterperspektive berücksichtigt werden sollte***.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(57a) Die Union sollte bei der Bekämpfung der Ursachen von Vertreibung und irregulärer Migration geschlechtsspezifische Auswirkungen berücksichtigen und die nachhaltige und sozioökonomische Entwicklung lokaler Gemeinschaften unterstützen, wobei sicherzustellen ist, dass alle einschlägigen Maßnahmen und Programme unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gleichstellung der Geschlechter durchgeführt werden.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(59) Im Rahmen des Instruments sollte sich die Union im Einklang mit dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie[35] mit den Menschenrechten und der demokratischen Regierungsführung auf allen Ebenen befassen, unter anderem durch Wahlbeobachtungsmissionen. Soweit angezeigt sollte die Unterstützung der Union in Bereichen, die den Schutz der Menschenrechte und der demokratischen Werte und Grundsätze betreffen, sowie die Unterstützung der Akteure der Zivilgesellschaft unabhängig von der Zustimmung der Regierungen und Behörden der betreffenden Partnerländer bereitgestellt werden. Da die Achtung der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit eine Grundvoraussetzung für eine wirtschaftliche Haushaltsführung und eine wirksame Unionsfinanzierung im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist, könnte die Hilfe im Falle einer Verschlechterung der Lage in Drittländern hinsichtlich der Demokratie, der Menschenrechte oder der Rechtsstaatlichkeit ausgesetzt werden.	(59) Im Rahmen des Instruments sollte sich die Union im Einklang mit dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie[35] mit den Menschenrechten und der demokratischen Regierungsführung auf allen Ebenen befassen, unter anderem durch Wahlbeobachtungsmissionen. ***Die Erosion der Gleichstellung der Geschlechter und die Rückschritte bei den Rechten der Frauen gefährden die demokratische Staatsführung und die Rechtsstaatlichkeit und sollten im Rahmen einer solchen Bewertung berücksichtigt werden.*** Soweit angezeigt sollte die Unterstützung der Union in Bereichen, die den Schutz der Menschenrechte und der demokratischen Werte und Grundsätze betreffen, sowie die Unterstützung der Akteure der Zivilgesellschaft unabhängig von der Zustimmung der Regierungen und Behörden der betreffenden Partnerländer bereitgestellt werden. Da die Achtung der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit eine Grundvoraussetzung für eine wirtschaftliche Haushaltsführung und eine wirksame Unionsfinanzierung im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist, könnte die Hilfe im Falle einer Verschlechterung der Lage in Drittländern hinsichtlich der Demokratie, der Menschenrechte oder der Rechtsstaatlichkeit ausgesetzt werden***. Besondere Aufmerksamkeit sollte schwerwiegenden Verletzungen der Rechte der Frauen gewidmet werden, einschließlich sexualisierter Gewalt in Konflikten und schwerwiegender Einschränkungen der Gleichstellung der Geschlechter.***
[35] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat —	[35] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat —

EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024 (JOIN(2020) 5 final).

EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024 (JOIN(2020) 5 final).

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 68

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(68) Die Arten der Finanzierung und des Haushaltsvollzugs im Rahmen dieser Verordnung sollten jeweils danach ausgewählt werden, ob sie zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und zur Erzielung von Ergebnissen geeignet sind, wobei insbesondere die Kontrollkosten, der Verwaltungsaufwand und das ***erwarteten*** Risiko der Nichteinhaltung von Vorschriften zu berücksichtigen sind. Dabei sollte auch die Verwendung von Pauschalbeträgen, Kosten je Einheit und Pauschalsätzen sowie von nicht mit den Kosten der betreffenden Vorhaben verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 125 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 geprüft werden. Die Union sollte in der Lage sein, dem Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien und dem Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskolleg im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Instruments Haushaltsvollzugsaufgaben gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer viii der Verordnung (EU) 2024/2509 zu übertragen.	(68) Die Arten der Finanzierung und des Haushaltsvollzugs im Rahmen dieser Verordnung sollten jeweils danach ausgewählt werden, ob sie zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und zur Erzielung von Ergebnissen geeignet sind, wobei insbesondere die Kontrollkosten, der Verwaltungsaufwand und das ***erwartete*** Risiko der Nichteinhaltung von Vorschriften zu berücksichtigen sind ***und dass es notwendig ist, die Rechtsstaatlichkeit, die Grundrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und deren durchgängige Berücksichtigung, die Nichtdiskriminierung und die nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den bereichsübergreifenden Grundsätzen gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben e und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) zu achten***. Dabei sollte auch die Verwendung von Pauschalbeträgen, Kosten je Einheit und Pauschalsätzen sowie von nicht mit den Kosten der betreffenden Vorhaben verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 125 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 geprüft werden. Die Union sollte in der Lage sein, dem Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien und dem Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskolleg im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Instruments

	Haushaltsvollzugsaufgaben gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer viii der Verordnung (EU) 2024/2509 zu übertragen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 83

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(83) Mischfinanzierungen und Haushaltsgarantien spielen im Rahmen der Investitionsstrategie der Union in den Partnerländern eine zentrale Rolle. Daher ist es angezeigt, einen Investitionsausschuss für Europa in der Welt einzurichten, der der Kommission strategische und operative Leitlinien für ihre Umsetzung an die Hand gibt.	(83) Mischfinanzierungen und Haushaltsgarantien spielen im Rahmen der Investitionsstrategie der Union in den Partnerländern eine zentrale Rolle. Daher ist es angezeigt, einen Investitionsausschuss für Europa in der Welt einzurichten, der der Kommission strategische und operative Leitlinien für ihre Umsetzung an die Hand gibt. ***Bei der Bereitstellung solcher Leitlinien sollte der Ausschuss die Ziele der Union im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter und der wirtschaftlichen Stärkung von Frauen berücksichtigen.***

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 91

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(91) Das Instrument soll gemäß der Verordnung (EU, Euratom) [XXX] [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der ***die*** Regeln für die Nachverfolgung der Ausgaben und der Leistungsrahmen für die Mittelausstattung sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509,	(91) Das Instrument soll gemäß der Verordnung (EU, Euratom) [XXX] [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der ***folgende Regeln festgelegt sind:*** Regeln für die Nachverfolgung der Ausgaben und der Leistungsrahmen für die Mittelausstattung sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509,

Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung der Programme sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit **–** ***festgelegt sind***.	***und durch die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter bei der Haushaltsplanung unter Verwendung von Output- und Ergebnisindikatoren,*** Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, ***einschließlich durch die Anwendung von geschlechtsspezifischen Analysen und Bewertungen der geschlechtsspezifischen Auswirkungen sowie die Veröffentlichung eines Berichts zur Überwachung des Instruments anhand der in der Verordnung (EU, Euratom) [XXX] festgelegten Indikatoren und Zielvorgaben für die Gleichstellung der Geschlechter,*** Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung der Programme sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 92 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(92a) Sämtliche Tätigkeiten im Rahmen des Instruments sollten im Einklang mit den Artikeln 8 und 10 AEUV die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und die Nichtdiskriminierung fördern. Die Gleichstellung der Geschlechter sollte in jeder Phase der Gestaltung, Umsetzung, Überwachung, Berichterstattung, Evaluierung und Prüfung des Finanzierungszyklus berücksichtigt werden. Bei einer Zwischenevaluierung und einer abschließenden Evaluierung des Instruments sollten die geschlechtsspezifischen Auswirkungen dahingehend bewertet werden, inwieweit

	das Instrument zur Gleichstellung der Geschlechter beiträgt und ob es unbeabsichtigte negative Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter hat. Es ist auch wichtig, die Antragsteller darüber zu informieren, wie die Gleichstellung der Geschlechter einbezogen werden kann und welche Mechanismen für die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter genutzt werden können. Bei der Konsultation von Sachverständigen und Akteuren sollte für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis gesorgt werden.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer -i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-i) Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit,

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) Krisen, Frieden und ***außenpolitische Belange.***	v) Krisen, Frieden***, Sicherheit*** und ***Außenpolitik, einschließlich in Bezug auf Frauen und Mädchen,***

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer v a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	va) Gleichstellung der Geschlechter und sexuelle und reproduktive Gesundheit sowie die damit verbundenen Rechte.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit,

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Werte und Interessen der Union weltweit zu schützen und zu fördern, um die Ziele und Grundsätze des auswärtigen Handelns der Union, wie sie in Artikel 3 Absatz 5, Artikel 8 und Artikel 21 EU niedergelegt sind, zu verfolgen;	a) die Werte und Interessen der Union weltweit zu schützen und zu fördern, um die Ziele und Grundsätze des auswärtigen Handelns der Union, wie sie in Artikel 3 Absatz 5, Artikel 8 und Artikel 21 EU***, Artikel 208 AEUV und dem Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik vom 8. Juni 2017 (im Folgenden „Konsens“)*** niedergelegt sind, zu verfolgen; ***dadurch die Verringerung und Beseitigung von Armut zu unterstützen, Diskriminierung und Ungleichheiten zu bekämpfen, nachhaltige Entwicklung, Frieden und Sicherheit zu fördern, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, einschließlich der Rechte und der Stärkung der Rolle der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter, zu schützen, zu fördern und zu unterstützen, das geschlechtsspezifische Lohngefälle zu beseitigen – unter anderem durch Unterstützung von KMU, Kompetenzentwicklung und Wirtschaftsreformen, politische Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung an hochwertiger Beschäftigung und Chancengleichheit und gleicher Wettbewerbsbedingungen –,***

	Menschenrechtsverteidiger zu schützen – auch unter den schwierigsten Umständen und in drängenden Situationen –, Organisationen der Zivilgesellschaft zu unterstützen, die Umwelt zu schützen und den Klimawandels sowie den Verlust an biologischer Vielfalt zu bekämpfen;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) zur Förderung des Multilateralismus und einer regelbasierten internationalen Ordnung sowie zur Umsetzung der internationalen Verpflichtungen und Ziele, denen die Union zugestimmt hat, insbesondere der Ziele für nachhaltige Entwicklung***,*** der Agenda 2030, des Übereinkommens von Paris ***und*** des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal, beizutragen;	b) zur Förderung des Multilateralismus und einer regelbasierten internationalen Ordnung***, in deren Zentrum internationale Menschenrechtsnormen und die Vereinten Nationen stehen,*** sowie zur Umsetzung der internationalen Verpflichtungen und Ziele, denen die Union zugestimmt hat, insbesondere der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030, des Übereinkommens von Paris***,*** des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal***, der Erklärung von Peking und der Aktionsplattform sowie des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) und der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen***, beizutragen;

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) stärkere, beidseitig vorteilhafte Partnerschaften mit Partnerländern zu fördern, die gleichzeitig zur nachhaltigen Entwicklung der Partnerländer und zu den	c) stärkere, beidseitig vorteilhafte Partnerschaften mit Partnerländern zu fördern, ***einschließlich der Unterstützung für den Wiederaufbau, die Wettbewerbsfähigkeit, die***

strategischen Interessen der Union beitragen.	***Zukunftsfähigkeit in wirtschaftlicher Hinsicht, die Stärkung der wirtschaftlichen Stellung von Frauen und gegebenenfalls für beitrittsbezogene Reformen,*** die gleichzeitig zur nachhaltigen Entwicklung der Partnerländer und zu den strategischen Interessen der Union beitragen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Union ***ist bestrebt,*** die Politikkohärenz im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung ***zu gewährleisten***. Sie trägt den Auswirkungen der gesamten internen und externen Politik auf die nachhaltige Entwicklung Rechnung und fördert stärkere Synergie- und Komplementäreffekte, insbesondere mit Handel und Investitionen, der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und anderen Bereichen der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit.	Die Union ***gewährleistet*** die Politikkohärenz im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung. Sie trägt den Auswirkungen der gesamten internen und externen Politik auf die nachhaltige Entwicklung Rechnung und fördert stärkere Synergie- und Komplementäreffekte, insbesondere mit Handel und Investitionen, der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und anderen Bereichen der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Instrument kann zu Maßnahmen beitragen, die im Rahmen der Verordnungen (EU) [XXX] [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit], (EU) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates [Horizont Europa][48] und (EU) [XXX] [Fazilität „Connecting Europe“] eingerichtet und durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen mit Artikel 4 der	(2) Das Instrument kann zu Maßnahmen beitragen, die im Rahmen der Verordnungen (EU) [XXX] [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit], (EU) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates [Horizont Europa][48] und (EU) [XXX] [Fazilität „Connecting Europe“] eingerichtet und durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen mit Artikel 4 der vorliegenden Verordnung im Einklang stehen. ***Solche Maßnahmen sollten***

vorliegenden Verordnung im Einklang stehen.

Aspekte im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter sowie der wirtschaftlichen Stärkung und Wettbewerbsfähigkeit von Frauen berücksichtigen.

[48] Verordnung (EU) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum 2028-2034 sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/695 (ABl. L ..., S.).

[48] Verordnung (EU) [XXX] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum 2028-2034 sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/695 (ABl. L ..., S.).

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Ein Betrag von mindestens 25 000 000 000 EUR ist für die Dauer des Finanzrahmens unwiderruflich für humanitäre Hilfe im Rahmen dieser Verordnung vorzusehen. Dieser Betrag stellt eine Mindestfinanzausstattung und Ausgangsbasis dar und darf nicht gekürzt, umgeschichtet oder für andere Zwecke verwendet werden. Bei ordnungsgemäßer Begründung durch steigende humanitäre Bedürfnisse oder unvorhergesehene Krisen können zusätzliche Mittel durch zusätzliche, nicht programmierbare Maßnahmen oder durch die in dieser Verordnung vorgesehene Reserve mobilisiert werden.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Mindestens ***90*** % der Ausgaben im Rahmen dieses Instruments müssen die Kriterien für öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) erfüllen (im Folgenden „ODA-Ziel“) und damit zu den kollektiven ODA-Zusagen, auch für die am wenigsten entwickelten Länder, beitragen. Verliert ein Partnerland während des Durchführungszeitraums des Instruments die ODA-Förderfähigkeit, so werden Ausgaben, die zugunsten dieses Partnerlandes nach dem Verlust seiner Förderfähigkeit gebunden wurden, von der Bewertung der Erreichung des ODA-Ziels ausgenommen. Die Ausgaben nach Absatz 2 werden von der Bewertung der Erreichung des ODA-Ziels ausgenommen.	(5) Mindestens ***93*** % der Ausgaben im Rahmen dieses Instruments müssen die Kriterien für öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) erfüllen (im Folgenden „ODA-Ziel“) und damit zu den kollektiven ODA-Zusagen, auch für die am wenigsten entwickelten Länder, beitragen. Verliert ein Partnerland während des Durchführungszeitraums des Instruments die ODA-Förderfähigkeit, so werden Ausgaben, die zugunsten dieses Partnerlandes nach dem Verlust seiner Förderfähigkeit gebunden wurden, von der Bewertung der Erreichung des ODA-Ziels ausgenommen. Die Ausgaben nach Absatz 2 werden von der Bewertung der Erreichung des ODA-Ziels ausgenommen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Mindestens 50 % der Ausgaben im Rahmen des Instruments müssen zur menschlichen Entwicklung und sozialen Inklusion beitragen; dazu gehört der Zugang zu hochwertigen grundlegenden Sozialdienstleistungen, Gesundheitsdiensten, Bildung, sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten, Nahrungsmitteln, Wasser und Sanitärversorgung sowie Sozialschutz, insbesondere für die am stärksten marginalisierten Bevölkerungsgruppen. Die Kommission stellt sicher, dass sich dieses Ziel in der Programmplanung, Durchführung, Überwachung und Berichterstattung über die Maßnahmen im Rahmen des Instruments niederschlägt.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Mindestens 50 % der Ausgaben im Rahmen des Instruments müssen den am wenigsten entwickelten Ländern und anderen Partnerländern in fragilen und von Konflikten geprägten Situationen zugewiesen werden.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5c) Um einen durchgängigen und gezielten Ansatz für die Gleichstellung der Geschlechter sicherzustellen, sind mindestens 85 % der ODA der EU für Programme vorzusehen, bei denen die Gleichstellung der Geschlechter ein Hauptziel oder wesentliches Ziel darstellt (OECD-DAC-Gender-Marker G1 oder G2), und mindestens 20 % der ODA der EU sind für Programme vorzusehen, bei denen die Gleichstellung der Geschlechter das Hauptziel ist (OECD-Marker G2). Mindestens 5 % der jährlichen Mittelbindungen der ODA sind für Frauenrechtsorganisationen als Hauptbegünstigte vorzusehen. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament vierteljährlich Bericht über die Fortschritte bei der Erreichung dieser Zielvorgaben, aufgeschlüsselt nach geografischen Regionen und thematischen Bereichen, einschließlich einer Varianzanalyse und Korrekturmaßnahmenplänen, falls das Risko besteht, dass die Zielvorgaben nicht erreicht werden.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5d) Für mindestens 15 % der programmierbaren Mittel im Rahmen dieses Instruments sollte eine Durchführung durch Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Organisationen von Frauen und LGBTIQ+-Organisationen, vorgesehen sein, um planbare und zweckgebundene Ressourcen sowie Handlungsspielräume im auswärtigen Handeln der Union sicherzustellen und Organisationen der Zivilgesellschaft als unabhängige Entwicklungsakteure zu stärken.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) zur Bewältigung neuen Bedarfs oder neuer Herausforderungen, beispielsweise an den Grenzen der Union oder ihrer Nachbarn im Zusammenhang mit naturbedingten oder vom Menschen verursachten Krisen, gewaltsamen Konflikten und Nachkrisensituationen oder Migrationsdruck und Vertreibung,	b) zur Bewältigung neuen Bedarfs oder neuer Herausforderungen, beispielsweise an den Grenzen der Union oder ihrer Nachbarn im Zusammenhang mit naturbedingten oder vom Menschen verursachten Krisen, gewaltsamen Konflikten und Nachkrisensituationen oder Migrationsdruck und Vertreibung, ***einschließlich Situationen, die mit weit verbreiteten Verletzungen der Menschenrechte einhergehen, darunter geschlechtsspezifische Gewalt und sexualisierte Gewalt in Konflikten,***

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission ***informiert*** das Europäische Parlament und den Rat vor der Mobilisierung der Mittel des Flexibilitätspolsters für neue Herausforderungen und Prioritäten über die Einzelheiten und trägt gegebenenfalls ihren Anmerkungen bezüglich der Art, der Ziele und der Höhe der vorgesehenen Mittel Rechnung.	(2) Die Kommission ***konsultiert*** das Europäische Parlament und den Rat vor der Mobilisierung der Mittel des Flexibilitätspolsters für neue Herausforderungen und Prioritäten über die Einzelheiten und trägt gegebenenfalls ihren Anmerkungen bezüglich der Art, der Ziele und der Höhe der vorgesehenen Mittel Rechnung.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Den übergeordneten Politikrahmen für die Durchführung des Instruments bilden die politischen Konzepte der Union gemäß den Assoziierungsabkommen, den Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, den multilateralen Übereinkommen, bei denen die Union Vertragspartei ist, und sonstigen Vereinbarungen, die eine rechtsverbindliche Beziehung zwischen der Union und den Partnerländern begründen, sowie gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, den Schlussfolgerungen des Rates, den Gipfelerklärungen oder Schlussfolgerungen von Tagungen mit den Partnerländern auf Ebene der Staats- oder Regierungschefs oder auf Ministerebene, den Entschließungen des Europäischen Parlaments, den Mitteilungen der Kommission sowie den gemeinsamen Mitteilungen mit dem Hohen Vertreter.	(1) Den übergeordneten Politikrahmen für die Durchführung des Instruments bilden die politischen Konzepte der Union gemäß den Assoziierungsabkommen, den Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, den multilateralen Übereinkommen, bei denen die Union Vertragspartei ist, und sonstigen Vereinbarungen, die eine rechtsverbindliche Beziehung zwischen der Union und den Partnerländern begründen, sowie gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, den Schlussfolgerungen des Rates, den Gipfelerklärungen oder Schlussfolgerungen von Tagungen mit den Partnerländern auf Ebene der Staats- oder Regierungschefs oder auf Ministerebene, den Entschließungen des Europäischen Parlaments, den Mitteilungen der Kommission sowie den gemeinsamen Mitteilungen mit dem Hohen Vertreter ***im Einklang mit dem Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie 2021-2027***.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union setzt ihre Mittel schwerpunktmäßig ***dort*** ein, ***wo*** sich damit ***die größte*** transformative Wirkung erzielen lässt, um eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen und den strategischen Interessen der Union gerecht zu werden.	(1) Die Union setzt ihre Mittel schwerpunktmäßig ***so*** ein, ***dass*** sich damit ***eine*** transformative Wirkung erzielen lässt, um eine nachhaltige***, geschlechtergerechte, diskriminierungsfreie und inklusive*** Entwicklung***, Frieden und Sicherheit in den Partnerländern*** zu unterstützen und den strategischen Interessen der Union***, einschließlich in Bezug auf Frauen und Mädchen,*** gerecht zu werden.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Union engagiert sich weiterhin in ***extrem*** fragilen Kontexten, in Konfliktgebieten und in anderen komplexen Situationen.	Die Union engagiert sich weiterhin in fragilen Kontexten, in Konfliktgebieten und in anderen komplexen Situationen***, um die Ursachen der Fragilität zu bekämpfen, und beteiligt sich in inklusiver und geschlechtergerechter Weise an Friedensprozessen, einschließlich Konfliktverhütung und -lösung, Mediation, Stabilisierung, Reform des Sicherheitssektors und Wiederaufbaubemühungen, indem sie alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt beseitigt, eine geschlechtergerechte Reform des Sicherheitssektors fördert und einen sicheren Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten gewährleistet, wobei sie gleichzeitig sicherstellt, dass ihre Maßnahmen mit den in Artikel 21 EUV festgelegten Grundsätzen im Einklang stehen***.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Krisen- oder Nachkrisensituationen oder in extrem fragilen Situationen werden die besonderen Bedürfnisse der Bevölkerung der betreffenden Partnerländer oder -regionen gebührend berücksichtigt. Sofern Partnerländer oder -regionen sich direkt in einer Krisen-, Nachkrisen- oder extrem fragilen Situation befinden oder von einer solchen Situation betroffen sind, wird besonderes Augenmerk auf die verstärkte Unterstützung und Koordinierung zwischen allen einschlägigen Akteuren gelegt, damit der Übergang von der Notsituation zu nachhaltiger Entwicklung und stabilem Frieden gelingt, wobei die Stimmigkeit zwischen internationaler Zusammenarbeit und humanitärer Hilfe im Einklang mit der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung zu gewährleisten ist.	In Krisen- oder Nachkrisensituationen oder in extrem fragilen Situationen werden die besonderen Bedürfnisse der Bevölkerung der betreffenden Partnerländer oder -regionen gebührend berücksichtigt. Sofern Partnerländer oder -regionen sich direkt in einer Krisen-, Nachkrisen- oder extrem fragilen Situation befinden oder von einer solchen Situation betroffen sind, wird besonderes Augenmerk auf die verstärkte Unterstützung und Koordinierung zwischen allen einschlägigen Akteuren gelegt, damit der Übergang von der Notsituation zu nachhaltiger Entwicklung und stabilem Frieden gelingt, wobei die Stimmigkeit zwischen internationaler Zusammenarbeit und humanitärer Hilfe im Einklang mit der Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung ***und der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit gemäß der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrats*** zu gewährleisten ist***, unter anderem indem in Friedensbemühungen von Friedensstifterinnen auf lokaler Ebene investiert wird***.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Union ***gründet sich auf die Grundsätze*** Demokratie, gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit sowie Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten und sie ist bestrebt, diese insbesondere durch Dialog und Zusammenarbeit mit Partnerländern und -regionen und mit der Zivilgesellschaft,	(3) Die Union ***handelt im Einklang mit den ihr zugrunde liegenden Prinzipien*** Demokratie, gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit sowie Achtung ***des Völkerrechts,*** der Menschenrechte und der Grundfreiheiten***, einschließlich der Rechte der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter,*** und sie ist bestrebt, diese

auch durch ein gemeinsames Vorgehen in multilateralen Gremien, zu fördern, weiterzuentwickeln und zu festigen.	insbesondere durch Dialog und Zusammenarbeit mit Partnerländern und -regionen und mit der Zivilgesellschaft, auch durch ein gemeinsames Vorgehen in multilateralen Gremien, zu fördern, weiterzuentwickeln und zu festigen. ***Besondere Beachtung gilt dabei dem Vorgehen gegen die Rückschritte in den Bereichen der Demokratie, der Menschenrechte und der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Stärkung der demokratischen Resilienz, unter anderem durch die Bekämpfung von Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, die Stärkung freier und pluralistischer Medien, den Schutz der Sicherheit und der beruflichen Unabhängigkeit von Journalistinnen sowie die Sicherstellung der gleichberechtigten Teilhabe, den Schutz aller Frauen vor online und offline ausgeübter geschlechtsbezogener Gewalt und Belästigung, die Förderung des Engagements von Bürgerinnen und Bürgern sowie Aktivistinnen und Aktivisten, die Gewährleistung der Fairness und Integrität von Wahlen und anderen demokratischen Prozessen sowie durch Maßnahmen im Bereich der Public Diplomacy.***

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei den Maßnahmen im Rahmen dieses Instruments wird ein menschenrechtsbasierter Ansatz verfolgt, der sämtliche Menschenrechte einschließt. Dieser Ansatz beruht auf ***dem Grundsatz, niemanden zurückzulassen, dem Grundsatz der Gleichheit und dem Verbot jeder Form von*** Diskriminierung, auch ***gegenüber*** Menschen mit Behinderungen.	(4) Bei den Maßnahmen im Rahmen dieses Instruments wird ein menschenrechtsbasierter Ansatz verfolgt, der sämtliche Menschenrechte einschließt ***und die Rechteinhaber bei der Geltendmachung ihrer Rechte unterstützt,*** wobei dieser Ansatz auf ***den horizontalen Grundsätzen des Artikels 6 Absatz 3 und des Artikels 33 Absatz 2 Buchstaben e und f der Verordnung (EU, Euratom)***

2024/2509 und der Charta beruht und dafür sorgt, dass bei allen Maßnahmen die Werte der Union, die Grundrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und deren durchgängige Berücksichtigung, das Verbot jeglicher Diskriminierung, auch ***aus Gründen des Geschlechts, des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsmerkmale und -identität, des Geschlechtsausdrucks, der Religion oder der Zugehörigkeit zu einer Minderheit, geachtet werden, wobei Frauen und Mädchen aller Altersgruppen,*** Menschen mit Behinderungen ***und die nachhaltige Entwicklung sowie die Grundsätze „niemanden zurücklassen“ und „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ besonders berücksichtigt werden***.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Instrument fördert die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle von Mädchen und Frauen ***sowie die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt***. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei ***auch*** den Rechten ***des Kindes*** und ***dem*** Schutz ***und*** der Stärkung ***der Rolle junger Menschen***.	(5) Das Instrument fördert die Gleichstellung der Geschlechter ***sowie die Rechte*** und die Stärkung der Rolle von Mädchen und Frauen ***und das Verbot jeder Form von Diskriminierung durch gezielte Maßnahmen und durchgängige Berücksichtigung im Einklang mit den Aktionsplänen für die Gleichstellung. Es verhindert und bekämpft außerdem geschlechtsspezifische Gewalt in all ihren Formen***. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den Rechten ***von Kindern und Jugendlichen und ihrem*** Schutz ***sowie*** der Stärkung ***ihrer Rolle, und Menschen, die von intersektionaler Diskriminierung betroffen sind, insbesondere Frauen und Mädchen, LGBTIQ+-Personen und Menschen mit Behinderungen***.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Das Instrument wird in voller Übereinstimmung mit dem Eintreten der Union für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und für die uneingeschränkte und wirksame Umsetzung der Erklärung von Peking und der Aktionsplattform[49] der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen durchgeführt und kommt ***in diesem Zusammenhang*** weiterhin im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte zum Einsatz. Mit dem Instrument wird auch das Eintreten der Union für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung des Rechts jeder Person unterstützt, über Angelegenheiten, die mit ihrer Sexualität ***und*** ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit zusammenhängen, die vollständige Kontrolle zu behalten und frei und eigenverantwortlich über diese Fragen zu entscheiden, ohne dabei Diskriminierung, Zwang oder Gewalt ausgesetzt zu sein. Ferner wird damit der notwendige allgemeine Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen umfassenden Informationen, Bildung, einschließlich umfassender Sexualerziehung, und Gesundheitsdiensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit unterstützt.	(6) Das Instrument wird in voller Übereinstimmung mit dem Eintreten der Union für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und für die uneingeschränkte und wirksame Umsetzung der Erklärung von Peking und der Aktionsplattform[49] der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen durchgeführt und kommt weiterhin im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte zum Einsatz. Mit dem Instrument wird auch das Eintreten der Union für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung des Rechts jeder Person unterstützt, über Angelegenheiten, die mit ihrer Sexualität***,*** ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit ***und den damit verbundenen Rechten*** zusammenhängen, die vollständige Kontrolle zu behalten und frei und eigenverantwortlich über diese Fragen zu entscheiden, ohne dabei Diskriminierung, Zwang oder Gewalt ausgesetzt zu sein. Ferner wird damit der notwendige allgemeine Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen umfassenden Informationen, Bildung, einschließlich umfassender Sexualerziehung, und Gesundheitsdiensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit ***und der damit verbundenen Rechte*** unterstützt.
[49] Beijing Declaration and Platform for Action https://www.unwomen.org/sites/default/files/Headquarters/Attachments/Sections/CSW/PFA_E_Final_WEB.pdf.	[49] Beijing Declaration and Platform for Action https://www.unwomen.org/sites/default/files/Headquarters/Attachments/Sections/CSW/PFA_E_Final_WEB.pdf.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Im Einklang mit dem Grundsatz einer inklusiven Partnerschaft gewährleistet die Kommission, ***soweit dies angebracht ist,*** dass wichtige Interessenträger der Partnerländer, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen und lokaler Behörden, ordnungsgemäß konsultiert werden und zeitnah Zugang zu einschlägigen Informationen erhalten, damit sie bei der Konzeption und Durchführung der unter das Instrument fallenden Programme und Maßnahmen und dem sie begleitenden Überwachungsprozess sinnvoll mitwirken können.	(9) Im Einklang mit dem Grundsatz einer inklusiven Partnerschaft gewährleistet die Kommission, dass wichtige Interessenträger der Partnerländer, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen***, wie Organisationen für die Rechte von Frauen und LGBTIQ+-Organisationen,*** und lokaler Behörden, ordnungsgemäß konsultiert werden und zeitnah Zugang zu einschlägigen Informationen erhalten, damit sie bei der Konzeption und Durchführung der unter das Instrument fallenden Programme und Maßnahmen und dem sie begleitenden Überwachungsprozess sinnvoll mitwirken können.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Die Kommission stellt sicher, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung zwischen dem Parlament und dem Rat hinsichtlich des Zugangs zu Informationen angewandt wird.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(10) Die Kommission ***tauscht regelmäßig Informationen*** mit der Zivilgesellschaft in der Union ***aus***.	(10) Die Kommission ***beteiligt sich konstruktiv durch verstärkten Dialog und regelmäßigen Informationsaustausch*** mit der Zivilgesellschaft in der Union***. Sie stellt diesen Organisationen Informationen so weit wie möglich zur Verfügung.***

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei den Programmen und Maßnahmen im Rahmen des Instruments werden die Bekämpfung des Klimawandels, der Umweltschutz ***und die*** Gleichstellung der Geschlechter im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) [XXX] [Leistungsverordnung] durchgängig berücksichtigt. Diese Prioritäten werden bei der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Instruments berücksichtigt, um positive Nebeneffekte zu schaffen und verschiedene Ziele in kohärenter Weise zu erreichen.	Bei den Programmen und Maßnahmen im Rahmen des Instruments werden die Bekämpfung des Klimawandels, der Umweltschutz***, die Förderung der*** Gleichstellung der Geschlechter***, die Rechte von Kindern und Menschen mit Behinderung und die Inklusion*** im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) [XXX] [Leistungsverordnung] durchgängig berücksichtigt. Diese Prioritäten werden bei der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Instruments berücksichtigt, um positive Nebeneffekte zu schaffen und verschiedene Ziele in kohärenter Weise zu erreichen. ***Um einen durchgängigen und gezielten Ansatz für die Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen des Instruments zu gewährleisten, ist es erforderlich, eine geschlechtsspezifische Analyse in die Programme und Interventionen, einschließlich der Mehrjahresrichtprogramme, einfließen zu lassen. Um sicherzustellen, dass die Gleichstellung der Geschlechter systematisch in alle Tätigkeiten der Union einbezogen wird, sodass im Einklang mit den Verträgen die Gleichstellung in der Praxis erzielt wird, und dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter bei der Haushaltsplanung zu einem integralen Bestandteil des MFR wird, müssen alle Programme und Interventionen im***

	Rahmen dieser Verordnung, einschließlich der Mehrjahresrichtprogramme, dem Grundsatz der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter entsprechen, indem in alle Phasen der Programmplanung, d. h. in die Gestaltung, die Durchführung und die Kontrolle des Haushaltszyklus, eine klare und verbindliche Verpflichtung aufgenommen wird.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten streben an, in den verschiedenen Phasen des Durchführungszyklus zeitnahe Konsultationen und einen häufigen Informationsaustausch untereinander mit dem Ziel zu gewährleisten, Maßnahmen – auch in Bezug auf Information, Kommunikation und Sichtbarkeit – gemeinsam zu ermitteln, zu erörtern und durchzuführen.	(2) Die Kommission***, das Europäische Parlament*** und die Mitgliedstaaten streben an, in den verschiedenen Phasen des Durchführungszyklus zeitnahe Konsultationen und einen häufigen Informationsaustausch untereinander mit dem Ziel zu gewährleisten, Maßnahmen – auch in Bezug auf Information, Kommunikation und Sichtbarkeit – gemeinsam zu ermitteln, zu erörtern und durchzuführen.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Alle Maßnahmen werden unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Übereinkommens von Istanbul sowie des Aktionsplans für die Gleichstellung III, im Einklang mit den Grundsätzen der Union für ihr auswärtiges Handeln und

in Übereinstimmung mit Artikel 21 EUV durchgeführt.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die Kommission stellt sicher, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Finanzierungszielen gewahrt wird, und legt dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht vor, in dem die jeweiligen Gesamtbeträge für jedes dieser Ziele im Einzelnen ausgewiesen werden.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Unterstützung im Rahmen von mehrjährigen, mehrere Länder umfassenden, transregionalen Richtprogrammen wird unabhängig von der Zustimmung der Regierung und anderer Behörden der betreffenden Drittländer geleistet, sofern diese Programme alle folgenden Säulen abdecken:
	i) die Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit,
	ii) die Unterstützung der unabhängigen Zivilgesellschaft und Stärkung ihrer Akteure in den Partnerländern,
	iii) die Förderung von Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung,
	iv) die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frauen, einschließlich der sexuellen und

	reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission konsultiert ***gegebenenfalls*** andere Geber und Akteure, einschließlich lokaler Behörden und Vertreter der Zivilgesellschaft und des Privatsektors.	Die Kommission konsultiert ***das Europäische Parlament und den Rat sowie*** andere Geber und Akteure, einschließlich lokaler Behörden und Vertreter der Zivilgesellschaft und des Privatsektors***, bei der Programmplanung und -anpassung***.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission führt bei der Ausarbeitung der Programmplanungsdokumente für Partnerländer und -regionen in einer Krisen- oder Nachkrisensituation bzw. in einer fragilen Situation eine Schwachstellenanalyse unter Anwendung eines konfliktsensiblen Ansatzes durch, der den besonderen Bedürfnissen und Umständen der betreffenden Partnerländer oder -regionen und ihrer Bevölkerung Rechnung trägt, wobei Frauen, Kindern und marginalisierten Personen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird; sofern Partnerländer oder -regionen sich direkt in einer Krisen- oder Nachkrisensituation bzw. in einer fragilen Situation befinden oder von den Auswirkungen einer solchen Situation betroffen sind, wird besonderes Augenmerk auf die verstärkte Koordinierung zwischen allen

	einschlägigen Akteuren gelegt, damit der Übergang von der Notsituation zu nachhaltiger Entwicklung und stabilem Frieden gelingt, was auch dadurch erreicht wird, dass einer geschlechtersensiblen Bewältigung und der Verhütung aller Formen von Gewalt Vorrang eingeräumt und die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit vorangebracht wird.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Maßnahmen stützen sich nach Möglichkeit auf einen Dialog zwischen der Union, den Mitgliedstaaten und den betreffenden Partnerländern, einschließlich nationaler, regionaler und lokaler Behörden, in den auch die Zivilgesellschaft einbezogen wird.	a) Die Maßnahmen stützen sich nach Möglichkeit auf einen Dialog zwischen der Union, den Mitgliedstaaten und den betreffenden Partnerländern, einschließlich nationaler, regionaler und lokaler Behörden, ***insbesondere indigener Gemeinschaften,*** in den auch die Zivilgesellschaft***, einschließlich Frauenrechtsorganisationen, Basisorganisationen sowie Organisationen für die Rechte von LGBTIQ+-Personen,*** einbezogen wird.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Prioritäten der Partnerländer und -regionen, die auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Dialogs festgelegt wurden, wobei jeweils auch die nationale oder regionale Strategie und der nationale oder regionale Plan zu berücksichtigen sind,	a) die Prioritäten der Partnerländer und -regionen, die auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Dialogs festgelegt wurden, wobei jeweils auch die nationale oder regionale Strategie und der nationale oder regionale Plan ***und Prioritäten der Zivilgesellschaft*** zu berücksichtigen sind,

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Fähigkeit und das Engagement der Partnerländer und -regionen, gemeinsame Werte und Grundsätze zu fördern sowie multilaterale Bündnisse und ein regelbasiertes internationales System zu unterstützen,	d) die Fähigkeit und das Engagement der Partnerländer und -regionen, gemeinsame Werte und Grundsätze***, die Rechtsstaatlichkeit, die Demokratie und die Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter,*** zu fördern sowie multilaterale Bündnisse und ein regelbasiertes internationales System zu unterstützen,

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mehrjahresrichtprogramme können ad hoc überprüft werden, sofern dies für eine wirksame Durchführung erforderlich ist, insbesondere bei wesentlichen Änderungen am Politikrahmen nach Artikel 8 oder bei einer Krisen- oder Nachkrisensituation.	(2) Die Mehrjahresrichtprogramme können – ***stets im Benehmen mit dem Europäischen Parlament und dem Rat*** – ad hoc überprüft werden, sofern dies für eine wirksame Durchführung erforderlich ist, insbesondere bei wesentlichen Änderungen am Politikrahmen nach Artikel 8 oder bei einer Krisen- oder Nachkrisensituation.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit, wie Krisenfällen oder unmittelbaren Bedrohungen für Frieden, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte oder Grundfreiheiten, ***kann*** die Kommission die in den	3. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit, wie Krisenfällen oder unmittelbaren Bedrohungen für Frieden, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte oder Grundfreiheiten, ***ändert*** die Kommission die in den

Artikeln 15 und 16 genannten Mehrjahresrichtprogramme im Wege von sofort geltenden Durchführungsrechtsakten, die gemäß dem in Artikel 32 Absatz 5 genannten Verfahren erlassen werden***, ändern***.	Artikeln 15 und 16 genannten Mehrjahresrichtprogramme im Wege von sofort geltenden Durchführungsrechtsakten, die gemäß dem in Artikel 32 Absatz 5 genannten Verfahren erlassen werden. ***Diese Änderungen werden im Benehmen mit dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgenommen.***

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission nimmt Aktionspläne und Maßnahmen für ein oder mehrere Jahre an. Maßnahmen können in Form von Einzelmaßnahmen, Sondermaßnahmen, Unterstützungsmaßnahmen oder außerordentlichen Hilfsmaßnahmen durchgeführt werden. Bei den Aktionsplänen und Maßnahmen ist der spezifische Kontext zu berücksichtigen, und für jede Maßnahme sind die verfolgten Ziele, die erwarteten Ergebnisse und relevanten Tätigkeiten, die Arten des Haushaltsvollzugs sowie die Mittelausstattung und alle etwaigen Unterstützungsausgaben anzugeben.	(1) Die Kommission nimmt Aktionspläne und Maßnahmen für ein oder mehrere Jahre an. Maßnahmen können in Form von Einzelmaßnahmen, Sondermaßnahmen, Unterstützungsmaßnahmen oder außerordentlichen Hilfsmaßnahmen durchgeführt werden. Bei den Aktionsplänen und Maßnahmen ist ***eine geschlechtergerechte Perspektive mittels der Durchführung einer geschlechtsspezifischen Analyse sicherzustellen und*** der spezifische Kontext zu berücksichtigen, und für jede Maßnahme sind die verfolgten Ziele, die erwarteten Ergebnisse und relevanten Tätigkeiten, die Arten des Haushaltsvollzugs sowie die Mittelausstattung und alle etwaigen Unterstützungsausgaben anzugeben.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei einer Langzeitkrise oder einem Langzeitkonflikt kann die Kommission	Bei einer Langzeitkrise oder einem Langzeitkonflikt kann die Kommission

eine zweite außerordentliche Hilfsmaßnahme mit einer Laufzeit von bis zu 18 Monaten beschließen. In hinreichend begründeten Fällen können weitere Maßnahmen angenommen werden, wenn die Kontinuität des Handelns der Union von grundlegender Bedeutung ist und in anderer Weise nicht sichergestellt werden kann.	eine zweite außerordentliche Hilfsmaßnahme mit einer Laufzeit von bis zu 18 Monaten beschließen. In hinreichend begründeten Fällen können weitere Maßnahmen angenommen werden, wenn die Kontinuität des Handelns der Union von grundlegender Bedeutung ist und in anderer Weise nicht sichergestellt werden kann. ***Das Europäische Parlament und der Rat werden über diese Maßnahmen unterrichtet.***

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Vorbehaltlich des Absatzes 10 dieses Artikels steht die Teilnahme an der Vergabe von Aufträgen, Finanzhilfen und Preisgeldern auch internationalen Organisationen offen.	(4) Vorbehaltlich des Absatzes 10 dieses Artikels steht die Teilnahme an der Vergabe von Aufträgen, Finanzhilfen und Preisgeldern auch internationalen Organisationen ***und lokalen zivilgesellschaftlichen Organisationen*** offen.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ausgeschlossene Tätigkeiten	***Achtung und Überwachung der Menschenrechte***

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit Unionsfinanzierungen im Rahmen des Instruments werden keine Maßnahmen	Im Rahmen des Instruments werden ***die Unionsfinanzierungen in voller***

unterstützt, die in den Partnerländern zu Menschenrechtsverletzungen führen können.	***Übereinstimmung mit der Verpflichtung der Union zur Förderung, zum Schutz und zur Achtung aller Menschenrechte durchgeführt und es wird im Einklang mit Artikel 21 EUV sichergestellt, dass*** keine Maßnahmen unterstützt ***werden***, die in den Partnerländern zu Menschenrechtsverletzungen***, einschließlich Verletzungen der Rechte von Frauen und LGBTIQ+-Personen,*** führen können.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission sorgt für die Einrichtung eines eigenen, soliden und unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung von Artikel 21 Absatz 1 EUV, was auch die Rechte von Frauen und von LGBTIQ+-Personen einschließt.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Im Rahmen dieses Mechanismus werden dem Europäischen Parlament und dem Rat jährliche Berichte sowie auf Anfrage länderspezifische Berichte vorgelegt. Im Rahmen dieses Mechanismus wird ein halbjährlicher Dialog mit dem Europäischen Parlament geführt.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Im Rahmen dieses Mechanismus kann die Aussetzung von Tätigkeiten vorgeschlagen werden, wenn durch unmittelbar oder mittelbar aus Unionsmitteln finanzierte Tätigkeiten zu einem Verstoß gegen die Verpflichtungen nach Artikel 21 Absatz 1 beigetragen wird. Das Europäische Parlament und der Rat werden über einen solchen Vorschlag unterrichtet.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Finanzhilfen in geringem Umfang für Menschenrechtsverteidiger zur Finanzierung dringender Schutzmaßnahmen und -erfordernisse, zum Beispiel durch Mechanismen zum Schutz von gefährdeten Menschenrechtsverteidigern sowie für Mediatoren und sonstige Akteure der Zivilgesellschaft, die sich für Dialog, Konfliktlösung, Versöhnung und Friedenskonsolidierung im Zusammenhang mit Krisen und bewaffneten Konflikten engagieren, gegebenenfalls unter Verzicht auf eine Kofinanzierung;	a) Finanzhilfen in geringem Umfang für Menschenrechtsverteidiger***, einschließlich Frauenrechtsverteidigern und Verteidigern von LGBTIQ+-Rechten,*** zur Finanzierung dringender Schutzmaßnahmen und -erfordernisse, zum Beispiel durch Mechanismen zum Schutz von gefährdeten Menschenrechtsverteidigern sowie für Mediatoren und sonstige Akteure der Zivilgesellschaft, die sich für Dialog, Konfliktlösung, Versöhnung und Friedenskonsolidierung im Zusammenhang mit Krisen und bewaffneten Konflikten engagieren, gegebenenfalls unter Verzicht auf eine Kofinanzierung;

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Finanzhilfen – gegebenenfalls unter Verzicht auf eine Kofinanzierung – zur Finanzierung von Maßnahmen unter	b) Finanzhilfen – gegebenenfalls unter Verzicht auf eine Kofinanzierung – zur Finanzierung von Maßnahmen unter

besonders schwierigen Bedingungen, wenn die Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht angebracht wäre, einschließlich in Situationen, in denen die Grundfreiheiten ernsthaft eingeschränkt sind – Menschenrechtsverletzungen eingeschlossen –, in denen demokratische Einrichtungen bedroht sind, es zu einer Eskalation von Krisen oder zu bewaffneten Konflikten kommt, die Sicherheit der Menschen besonders stark gefährdet ist oder Menschenrechtsorganisationen und Menschenrechtsverteidiger, Mediatoren und sonstige Akteure der Zivilgesellschaft, die sich für Dialog, Versöhnung und Friedenskonsolidierung im Zusammenhang mit Krisen und bewaffneten Konflikten engagieren, unter schwierigsten Bedingungen arbeiten: diese Finanzhilfen betragen höchstens 1 000 000 EUR und haben eine Laufzeit von bis zu 18 Monaten, die im Falle objektiver, unvorhergesehener Durchführungshindernisse um weitere 12 Monate verlängert werden kann;

besonders schwierigen Bedingungen, wenn die Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht angebracht wäre, einschließlich in Situationen, in denen die Grundfreiheiten ernsthaft eingeschränkt sind – Menschenrechtsverletzungen eingeschlossen –, in denen demokratische Einrichtungen bedroht sind, es zu einer Eskalation von Krisen oder zu bewaffneten Konflikten kommt, die Sicherheit der Menschen besonders stark gefährdet ist oder Menschenrechtsorganisationen und Menschenrechtsverteidiger, Mediatoren und sonstige Akteure der Zivilgesellschaft ***– wobei Akteurinnen besondere Beachtung gelten sollte –***, die sich für Dialog, Versöhnung und Friedenskonsolidierung im Zusammenhang mit Krisen und bewaffneten Konflikten engagieren, unter schwierigsten Bedingungen arbeiten: diese Finanzhilfen betragen höchstens 1 000 000 EUR und haben eine Laufzeit von bis zu 18 Monaten, die im Falle objektiver, unvorhergesehener Durchführungshindernisse um weitere 12 Monate verlängert werden kann;

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In Bereichen, die den Schutz der Menschenrechte und der Demokratie sowie die Unterstützung von Akteuren der Zivilgesellschaft betreffen, kann die Union unabhängig von der Zustimmung der Regierungen und anderer Behörden der betreffenden Partnerländer Unterstützung leisten; diese Maßnahmen dienen hauptsächlich der Unterstützung von Akteuren der Zivilgesellschaft unter Berücksichtigung der in Absatz 4 dieses	(5) In Bereichen, die den Schutz der Menschenrechte und der Demokratie sowie die Unterstützung von Akteuren der Zivilgesellschaft betreffen, kann die Union unabhängig von der Zustimmung der Regierungen und anderer Behörden der betreffenden Partnerländer Unterstützung leisten; diese Maßnahmen dienen hauptsächlich der Unterstützung von Akteuren der Zivilgesellschaft unter Berücksichtigung der in Absatz 4 dieses Artikels genannten Formen und Arten der

Artikels genannten Formen und Arten der Finanzierung.	Finanzierung. ***Im Rahmen dieses Instruments wird die Möglichkeit geschaffen, Weitervergabe- und Dachmechanismen zu nutzen, damit Mittel bei Akteuren an vorderster Front und Basisorganisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Organisationen für die Rechte von Frauen und von LGBTIQ+-Personen, zusammenlaufen, wobei die Rechenschaftspflicht und eine verhältnismäßige Aufsicht zu wahren sind.***

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Budgethilfe, auch im Rahmen von leistungsorientierten Sektorreformvereinbarungen, beruht auf der Eigenverantwortung der Länder, der gegenseitigen Rechenschaftspflicht und dem Engagement der Partnerländer unter Berücksichtigung ihrer ***bisherigen Ergebnisse und Fortschritte mit Blick auf universelle*** Werte, Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit und zielt darauf ab, Partnerschaften zwischen der Union und Partnerländern zu stärken. Dazu gehören ein verstärkter Politikdialog, der Aufbau von Kapazitäten und Verbesserungen bei der Regierungsführung, zusätzlich zu den Bemühungen der Partner um Steigerung der Einnahmen und Verbesserung der Mittelverwendung, um ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, unter anderem für junge Menschen, die Beseitigung der Armut und die Verringerung von Ungleichheit zu fördern und demokratische, friedliche Gesellschaften aufzubauen und zu festigen.	Budgethilfe, auch im Rahmen von leistungsorientierten Sektorreformvereinbarungen, beruht auf der Eigenverantwortung der Länder, der gegenseitigen Rechenschaftspflicht und dem Engagement der Partnerländer unter Berücksichtigung ihrer ***Achtung der universellen*** Werte, Demokratie, Menschenrechte***, Gleichstellung der Geschlechter*** und Rechtsstaatlichkeit und zielt darauf ab, Partnerschaften zwischen der Union und Partnerländern zu stärken. Dazu gehören ein verstärkter Politikdialog, der Aufbau von Kapazitäten und Verbesserungen bei der Regierungsführung, zusätzlich zu den Bemühungen der Partner um Steigerung der Einnahmen und Verbesserung der Mittelverwendung, um ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, unter anderem für junge Menschen, die Beseitigung der Armut und die Verringerung von Ungleichheit zu fördern und demokratische, friedliche Gesellschaften aufzubauen und zu festigen.

Budgethilfe soll auch zur Gleichstellung der Geschlechter beitragen.	Budgethilfe soll auch zur Gleichstellung der Geschlechter beitragen.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Haushaltsgarantie dient der Absicherung von auf staatlicher und unterhalb der staatlichen Ebene angesiedelten und privaten Vorhaben von Gegenparteien.	(1) Die Haushaltsgarantie dient der Absicherung von auf staatlicher und unterhalb der staatlichen Ebene angesiedelten und privaten Vorhaben von Gegenparteien. ***Zivilgesellschaftlichen Organisationen als Durchführungspartnern ist Vorrang einzuräumen. Es werden geeignete Mechanismen eingerichtet, um sicherzustellen, dass bei einer Zusammenarbeit mit privaten Akteuren als Durchführungspartnern die Interessen der Union gewahrt werden.***

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.A – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Stärkung der wesentlichen Elemente des Erweiterungsprozesses im Einklang mit dem erweiterungspolitischen Rahmen, darunter Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, wirtschaftliche Kriterien, Reform der öffentlichen Verwaltung, unabhängige und effiziente Justiz, Grundrechte, öffentliches Auftragswesen, Statistik und Finanzkontrolle, Recht, Freiheit und Sicherheit;	b) Stärkung der wesentlichen Elemente des Erweiterungsprozesses im Einklang mit dem erweiterungspolitischen Rahmen, darunter Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, wirtschaftliche Kriterien, Reform der öffentlichen Verwaltung, unabhängige und effiziente Justiz, Grundrechte, ***Rechte der Frauen, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, Gleichstellung der Geschlechter,*** öffentliches Auftragswesen, Statistik und Finanzkontrolle, Recht, Freiheit und Sicherheit;

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.A – Nummer 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Beschleunigung der sozioökonomischen und regulatorischen Konvergenz der Kandidatenländer und potenziellen Kandidaten mit der Union sowie ihres Übergangs zu Volkswirtschaften, die dem Wettbewerbsdruck des Binnenmarkts der Union standhalten können, insbesondere durch verstärkte Handels- und Investitionsströme und resiliente und nachhaltige Wertschöpfungsketten, die menschenwürdige Arbeitsplätze bieten, und den Übergang zu einer digitalen und KI-Wirtschaft;	e) Beschleunigung der sozioökonomischen und regulatorischen Konvergenz der Kandidatenländer und potenziellen Kandidaten mit der Union sowie ihres Übergangs zu Volkswirtschaften, die dem Wettbewerbsdruck des Binnenmarkts der Union standhalten können, insbesondere durch verstärkte Handels- und Investitionsströme und resiliente und nachhaltige Wertschöpfungsketten, die menschenwürdige Arbeitsplätze bieten, ***einschließlich durch die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, die Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohn- und Rentengefälles sowie die Förderung des Unternehmertums von Frauen,*** und den Übergang zu einer ***geschlechtergerechten*** digitalen und KI-Wirtschaft;

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.A – Buchstabe 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Bekämpfung und Verhütung von Korruption, sowie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unter anderem durch die Bekämpfung von Diskriminierung und die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Rechte und der Rolle der Frauen und Mädchen sowie ***der Prävention und Bekämpfung von*** Gewalt ***gegen Frauen und häuslicher Gewalt***; Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit, Förderung der	c) Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der Bekämpfung und Verhütung von Korruption, sowie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unter anderem durch die Bekämpfung von ***intersektionaler Diskriminierung und*** die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Rechte und der Rolle der Frauen und Mädchen sowie ***die Beseitigung geschlechtsspezifischer und sexualisierter*** Gewalt ***in all ihren Formen und die Sicherstellung des Zugangs zu sexueller und reproduktiver Gesundheit***

Kinderrechte sowie der Rechte von Menschen mit Behinderung und der Barrierefreiheit, Stärkung der Rechte der Opfer von Straftaten und Beitrag zur Konsolidierung der Demokratie und der politischen Stabilität;	***und den damit verbundenen Rechten, einschließlich erschwinglicher Verhütungsmittel, kostenloser, sicherer und legaler Schwangerschaftsabbrüche und der Gesundheitsversorgung von Müttern***; Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit, Förderung der Kinderrechte sowie der Rechte von Menschen mit Behinderung und der Barrierefreiheit, Stärkung der Rechte der Opfer von Straftaten und Beitrag zur Konsolidierung der Demokratie und der politischen Stabilität;

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.A – Buchstabe 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Unterstützung der vollständigen Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit, einschließlich der Stärkung der uneingeschränkten, gleichberechtigten und substanziellen Teilhabe von Frauen und Mädchen sowie ihrer Führungsrolle in allen Phasen von Friedensprozessen und in sämtlichen Institutionen und Prozessen der Konfliktverhütung, Friedensstiftung, Friedenskonsolidierung sowie bei Rehabilitationsmaßnahmen nach Konflikten und in Wiederaufbauprozessen;

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.A – Buchstabe 2 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
m) Entwicklung der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft mit besonderem Schwerpunkt auf der Unterstützung der Einführung einer	m) Entwicklung der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft mit besonderem Schwerpunkt auf der Unterstützung der Einführung einer

sicheren und vertrauenswürdigen digitalen Infrastruktur, auf der Entwicklung einer Daten- und KI-Wirtschaft durch Unterstützung der Einrichtung von KI-Fabriken und der Gestaltung von KI zur Wahrung demokratischer Werte und zum Schutz der kulturellen Vielfalt, auf der Förderung einschlägiger digitaler öffentlicher Infrastrukturen und eGovernance-Lösungen wie die Privatsphäre wahrende Rahmen für die digitale Identität, und auf der Stärkung der Cybersicherheit und der Cyberabwehrfähigkeiten;	sicheren und vertrauenswürdigen digitalen Infrastruktur, auf der Entwicklung einer Daten- und KI-Wirtschaft durch Unterstützung der Einrichtung von KI-Fabriken und der Gestaltung von KI zur Wahrung demokratischer Werte und ***der Rechte der Frauen sowie*** zum Schutz ***der Gleichstellung der Geschlechter und*** der kulturellen Vielfalt, auf der Förderung einschlägiger digitaler öffentlicher Infrastrukturen und eGovernance-Lösungen wie die Privatsphäre wahrende Rahmen für die digitale Identität, und auf der Stärkung der Cybersicherheit und der Cyberabwehrfähigkeiten;

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.A – Buchstabe 2 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p) Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und Inklusion unter besonderer Berücksichtigung von Frauen, Kindern ***und*** jungen Menschen, unter anderem durch Verhinderung der Abwanderung hoch qualifizierter Kräfte, Unterstützung schutzbedürftiger Gemeinschaften, Förderung von Gleichstellung, kultureller Inklusion, hochwertiger Bildung, Ausbildung, Umschulung und Weiterbildung sowie Unterstützung beschäftigungspolitischer Maßnahmen, der Arbeitnehmerrechte und wirksamer Sozialschutzsysteme;	p) Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und Inklusion unter besonderer Berücksichtigung von Frauen, Kindern***,*** jungen Menschen ***und Menschen mit Behinderungen sowie Menschen, die intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind,*** unter anderem durch Verhinderung der Abwanderung hoch qualifizierter Kräfte, Unterstützung schutzbedürftiger Gemeinschaften, Förderung von ***Nichtdiskriminierung und*** Gleichstellung ***– unter anderem Gleichstellung der Geschlechter –***, kultureller Inklusion, hochwertiger Bildung, Ausbildung, Umschulung und Weiterbildung sowie Unterstützung beschäftigungspolitischer Maßnahmen, der Arbeitnehmerrechte und wirksamer Sozialschutzsysteme;

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II.A – Buchstabe 2 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
s) Stärkung der Zivilgesellschaft und Ausbau ihrer Kapazitäten zur Überwachung der Umsetzung von Reformen, Unterstützung der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für zivilgesellschaftliche Organisationen, Förderung und Stärkung von Pluralismus, Unabhängigkeit und Professionalität freier und unabhängiger Medien sowie Verbesserung der digitalen Kompetenzen und der Medienkompetenz;	s) Stärkung der Zivilgesellschaft und Ausbau ihrer Kapazitäten zur Überwachung der Umsetzung von Reformen, Unterstützung der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für zivilgesellschaftliche Organisationen – ***einschließlich von Frauen geführter Organisationen und Organisationen zur Verteidigung der Rechte der Frauen*** –, Förderung und Stärkung von Pluralismus, Unabhängigkeit und Professionalität freier und unabhängiger Medien sowie Verbesserung der digitalen Kompetenzen und der Medienkompetenz;

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.A – Buchstabe 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung der Erholung, des Wiederaufbaus und der Modernisierung der Ukraine im Einklang mit ihrem Weg zum Beitritt, indem die sozialen, wirtschaftlichen, sicherheitspolitischen und ökologischen Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine angegangen werden und zum Wiederaufbau lebenswichtiger Infrastrukturen, einschließlich Energie-, Verkehrs- und digitaler Infrastruktur, beigetragen wird, um so einen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt, zur Resilienz und zur Wiederherstellung einer freien, kulturell dynamischen ukrainischen Gesellschaft nach dem Krieg zu leisten, unter anderem durch die Förderung der Kultur und des kulturellen Erbes sowie durch die Schaffung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen für Binnenvertriebene und Menschen, die vorübergehenden Schutz genießen, damit	b) Unterstützung der Erholung, des Wiederaufbaus und der Modernisierung der Ukraine im Einklang mit ihrem Weg zum Beitritt, indem die sozialen, wirtschaftlichen, sicherheitspolitischen und ökologischen Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ***sowie die Auswirkungen auf die Ungleichheit*** angegangen werden und zum Wiederaufbau lebenswichtiger Infrastrukturen, ***unter anderem für den Zugang zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte,*** einschließlich Energie-, Verkehrs- und digitaler Infrastruktur, beigetragen wird ***und die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frauen gestärkt werden, indem geschlechtergerechte Reformen und Institutionen zur Ausrichtung an den Anforderungen der EU im Bereich Gleichstellung der***

sie wieder in die Ukraine zurückkehren können, sobald die Bedingungen dies zulassen, und die Reintegration von Veteranen;	***Geschlechter forciert werden***, um so einen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt, zur Resilienz und zur Wiederherstellung einer freien, kulturell dynamischen ukrainischen Gesellschaft nach dem Krieg zu leisten, unter anderem durch die Förderung der Kultur und des kulturellen Erbes sowie durch die Schaffung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen für Binnenvertriebene und Menschen, die vorübergehenden Schutz genießen, damit sie wieder in die Ukraine zurückkehren können, sobald die Bedingungen dies zulassen, und die Reintegration von Veteranen;

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.A – Buchstabe 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung der Bemühungen um Rechenschaftslegung im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands, einschließlich Hilfestellung bei der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung von in der und gegen die Ukraine begangenen internationalen Verbrechen, ***insbesondere*** im Zusammenhang mit dem Verbrechen der Aggression, sowie bei der Übergangsjustiz und Rechenschaftsmechanismen, einschließlich des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine.	c) Unterstützung der Bemühungen um Rechenschaftslegung im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands, einschließlich Hilfestellung bei der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung von in der und gegen die Ukraine ***und die Ukrainerinnen und Ukrainer*** begangenen internationalen Verbrechen, ***darunter auch sexualisierte Gewalt*** im Zusammenhang mit dem ***Konflikt, insbesondere in Bezug auf das*** Verbrechen der Aggression, sowie bei der Übergangsjustiz und Rechenschaftsmechanismen, einschließlich des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.B – Buchstabe 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	aa) Unterstützung der vollständigen Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit, einschließlich der Stärkung der uneingeschränkten, gleichberechtigten und substanziellen Teilhabe von Frauen und Mädchen sowie ihrer Führungsrolle in allen Phasen von Friedensprozessen und in sämtlichen Institutionen und Prozessen der Konfliktverhütung, Friedensstiftung, Friedenskonsolidierung sowie bei Rehabilitationsmaßnahmen nach Konflikten und in Wiederaufbauprozessen;

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.B – Buchstabe 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Unterstützung der Sicherheit in Bereichen von gemeinsamem Interesse wie Gesundheitssicherheit, maritime Sicherheit, Bekämpfung des organisierten Verbrechens, Terrorismusbekämpfung, Cybersicherheit und Aufbau von Cyberkapazitäten;	d) Unterstützung der Sicherheit in Bereichen von gemeinsamem Interesse wie Gesundheitssicherheit, ***einschließlich eines sicheren Zugangs zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und der damit verbundenen Rechte,*** maritime Sicherheit, Bekämpfung des organisierten Verbrechens, Terrorismusbekämpfung, Cybersicherheit und Aufbau von Cyberkapazitäten;

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.B – Buchstabe 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Förderung und Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte, der guten Regierungsführung, der menschlichen Entwicklung und der direkten Beziehungen zwischen den Menschen:	(3) Förderung und Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte***, der Rechte der Frauen***, der guten Regierungsführung, ***der Gleichstellung der Geschlechter***, der menschlichen Entwicklung und der

direkten Beziehungen zwischen den Menschen:

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.B – Buchstabe 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Schutz des Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft, zivilgesellschaftlicher und nichtstaatlicher Akteure und unabhängiger Medien; Unterstützung der Bekämpfung von Informationsmanipulation ***und*** Einflussnahme ***aus dem Ausland, Unterstützung lokaler und regionaler Kapazitäten für den Schutz der Menschenrechte, einschließlich nationaler Menschenrechtsinstitutionen***;	b) ***Stärkung und*** Schutz des Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft, zivilgesellschaftlicher und nichtstaatlicher Akteure und unabhängiger Medien***, Wahrung der Sicherheit und der beruflichen Unabhängigkeit von Journalisten sowie Sicherstellung der gleichberechtigten Beteiligung von Journalistinnen, Schutz von Journalistinnen vor online und offline ausgeübter geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigung;*** Unterstützung der Bekämpfung von Informationsmanipulation***,*** Einflussnahme ***und gezielter geschlechtsspezifischer Desinformation nach der obigen Definition aus dem Ausland***;

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.B – Buchstabe 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern – darunter auch Frauenrechtsverteidiger und Basisorganisationen im Bereich Gleichstellung der Geschlechter und LGBTIQ+ – und der lokalen und regionalen Kapazitäten für den Schutz der Menschenrechte, einschließlich nationaler Menschenrechtsinstitutionen;

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.B – Buchstabe 3 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Unterstützung von Frauenrechtsorganisationen als treibende Kräfte für die Gleichstellung der Geschlechter, nachhaltige Entwicklung, Armutsbekämpfung sowie Frieden und Sicherheit;

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.B – Buchstabe 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Schutz und Förderung der Menschenrechte, der Gleichstellung der Geschlechter, der Kinderrechte ***und*** der Rechte von Menschen mit Behinderung ***sowie*** Bekämpfung von Kinderarbeit und ***jeglicher Diskriminierung***;	c) Schutz und Förderung der Menschenrechte, ***der Rechte der Frauen,*** der Gleichstellung der Geschlechter, ***der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte,*** der Kinderrechte***,*** der Rechte von Menschen mit Behinderungen***, von Angehörigen rassischer und ethnischer Minderheiten, von LGBTIQ+-Personen und von indigenen Völkern im Einklang mit der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP)***; Bekämpfung von Kinderarbeit und ***aller Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt, Diskriminierung aus jeglichem Grund und in jeglicher Form, darunter auch Mehrfachdiskriminierung und intersektionale Diskriminierung, und Förderung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung***;

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.B – Buchstabe 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Stärkung der Achtung der Menschenrechte, des Völkerrechts und des humanitären Völkerrechts unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen;

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.B – Buchstabe 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verbesserung der Qualität und Stärkung der Relevanz von Bildung, Gesundheit sowie Zugang zu Gesundheitsprodukten und Sozialschutzsystemen; Förderung der universellen Gesundheitsversorgung;	d) Verbesserung der Qualität und Stärkung der Relevanz von Bildung, Gesundheit sowie Zugang zu Gesundheitsprodukten***, einschließlich eines sicheren Zugangs zu Diensten und Produkten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte,*** und Sozialschutzsystemen; Förderung der universellen Gesundheitsversorgung;

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.B – Buchstabe 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Fortschritte beim digitalen Wandel, um gesellschaftliche und wirtschaftliche Chancen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor zu erschließen; Ausbau sicherer und vertrauenswürdiger digitaler Infrastrukturen zur Unterstützung künftiger Entwicklungen in wichtigen Wirtschaftszweigen und kritischen Sektoren; Entwicklung einer Daten- und KI-Wirtschaft, unter anderem durch Unterstützung von KI-Innovationsökosystemen; Unterstützung von Maßnahmen zur Überwindung der	e) ***Inklusiv gestaltete*** Fortschritte beim digitalen Wandel, um gesellschaftliche und wirtschaftliche Chancen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor zu erschließen; Ausbau sicherer und vertrauenswürdiger digitaler Infrastrukturen zur Unterstützung künftiger Entwicklungen in wichtigen Wirtschaftszweigen und kritischen Sektoren; Entwicklung einer Daten- und KI-Wirtschaft, unter anderem durch Unterstützung von KI-Innovationsökosystemen; Unterstützung

digitalen Kluft ***und*** zur ***Gewährleistung zugänglicher***, ***erschwinglicher***, ***inklusiver*** und ***sicherer*** Lösungen für die digitale Konnektivität;	von Maßnahmen zur Überwindung der digitalen Kluft***, unter anderem auch*** zur ***Verringerung der Kluft zwischen den Geschlechtern***, ***um für zugängliche***, ***erschwingliche, inklusive*** und ***sichere*** Lösungen für die digitale Konnektivität ***zu sorgen***;

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.C – Buchstabe 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung einer nachhaltigen, sicheren, geschützten und resilienten Infrastruktur und Konnektivität, einschließlich der Stärkung eines nachhaltigen und sicheren Straßen-, Schienen-, Luft- und Seeverkehrs, und Förderung einer intelligenten, inklusiven und nachhaltigen Mobilität und der Nutzung nachhaltiger Kraftstoffe für den Verkehr;	a) Unterstützung einer nachhaltigen, sicheren, geschützten***, inklusiven*** und resilienten Infrastruktur und Konnektivität, einschließlich der Stärkung eines nachhaltigen und sicheren Straßen-, Schienen-, Luft- und Seeverkehrs, und Förderung einer intelligenten, inklusiven und nachhaltigen Mobilität und der Nutzung nachhaltiger Kraftstoffe für den Verkehr;

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.C – Buchstabe 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Stärkung der digitalen Wirtschaft und der Weltraumwirtschaft, Unterstützung von Maßnahmen zur Überwindung der digitalen Kluft, Ausbau sicherer und vertrauenswürdiger digitaler Infrastrukturen, Förderung einer auf den Menschen ausgerichteten digitalen Governance, einschließlich der Entwicklung moderner Datenverwaltungs- und -schutzsysteme für sichere Datenströme, Entwicklung einer Daten- und KI-Wirtschaft, unter anderem durch Unterstützung von KI-Innovationsökosystemen; Unterstützung	b) Stärkung der digitalen Wirtschaft und der Weltraumwirtschaft, Unterstützung von Maßnahmen zur Überwindung der digitalen Kluft ***– unter anderem auch zur Überbrückung der Kluft zwischen den Geschlechtern, um für zugängliche, erschwingliche, inklusive und sichere Lösungen für die digitale Konnektivität zu sorgen –***, Ausbau sicherer und vertrauenswürdiger digitaler Infrastrukturen, Förderung einer auf den Menschen ausgerichteten digitalen Governance, einschließlich der Entwicklung moderner Datenverwaltungs-

der Cybersicherheit und des Aufbaus von Cyberkapazitäten;	und -schutzsysteme für sichere Datenströme, Entwicklung einer Daten- und KI-Wirtschaft, unter anderem durch Unterstützung von KI-Innovationsökosystemen; Unterstützung der Cybersicherheit und des Aufbaus von Cyberkapazitäten;

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.C – Buchstabe 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Ausbau der Entwicklung von Kompetenzen und menschenwürdiger Arbeitsplätze sowie von Forschung und Innovation;	h) Ausbau der Entwicklung von Kompetenzen und menschenwürdiger Arbeitsplätze***, Beseitigung des geschlechtsspezifischen Lohn- und Rentengefälles*** sowie ***Förderung*** von Forschung und Innovation;

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.C – Buchstabe 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Katastrophenvorsorge und der Risikominderung unter besonderer Berücksichtigung der am stärksten gefährdeten Länder wie der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer;	a) Unterstützung des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Katastrophenvorsorge und der Risikominderung unter besonderer Berücksichtigung der am stärksten gefährdeten Länder wie der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer ***sowie mit besonderem Augenmerk auf den spezifischen Bedürfnissen aller Frauen und von jenen, die sich in einer prekären Lage befinden***;

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.C – Buchstabe 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Förderung der menschlichen Entwicklung und der Gleichstellung der Geschlechter:	(4) Förderung der menschlichen Entwicklung***, der Rechte der Frauen*** und der Gleichstellung der Geschlechter:

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.C – Buchstabe 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung eines besseren Zugangs zu und Verbesserung der Qualität von Bildung, Gesundheitsdiensten und Gesundheitsprodukten sowie Unterstützung der Ernährungssicherheit und Förderung des Zugangs zu klimaresilienter und sicherer Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallentsorgung;	a) Unterstützung eines besseren Zugangs zu und Verbesserung der Qualität von Bildung ***für alle – einschließlich der Verbesserung des Zugangs von Mädchen zu Bildung –***, Gesundheitsdiensten und Gesundheitsprodukten ***durch Stärkung der Systeme der öffentlichen Dienste und anderer Akteure, Unterstützung der Gesundheitssysteme, Verwirklichung einer universellen Gesundheitsversorgung und Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte,*** sowie Unterstützung der Ernährungssicherheit und Förderung des Zugangs zu klimaresilienter und sicherer Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallentsorgung;

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.C – Buchstabe 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte ***und der Rolle*** von Frauen und Mädchen, ***Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und*** häuslicher Gewalt, ***Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung, jungen***	c) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte von Frauen und Mädchen, ***Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt in all ihren Formen, einschließlich missbräuchlicher Praktiken wie*** häuslicher Gewalt, ***Früh-, Zwangs- und Kinderehe***

Menschen und Kindern sowie Bekämpfung von Kinderarbeit;	***und Genitalverstümmelung von Frauen und Gewährleistung des Zugangs zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten***;

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.C – Buchstabe 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Förderung und Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen;

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.C – Buchstabe 4 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Förderung und Schutz der Rechte von jungen Menschen und Kindern, Bekämpfung der Kinderarbeit und Stärkung der Rolle junger Menschen in allen Politikbereichen und institutionellen Prozessen;

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.C – Buchstabe 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Unterstützung der Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau und der uneingeschränkten Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von Frauen, unter anderem durch die Verbesserung des Zugangs von Frauen zu wirtschaftlichen Ressourcen, Landbesitz, Finanzdienstleistungen und menschenwürdiger Arbeit, Unterstützung

	von Unternehmerinnen und von frauengeführten KMU sowie der Beteiligung von Frauen an wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen;

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.C – Buchstabe 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Stärkung der Achtung der Menschenrechte und des Völkerrechts unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes ***der vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen***;	c) Stärkung der Achtung der Menschenrechte und des Völkerrechts ***und des humanitären Völkerrechts*** unter besonderer Berücksichtigung ***der spezifischen Bedürfnisse und*** des Schutzes ***von Frauen, Kindern und Personen in prekären Situationen***;

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.C – Buchstabe 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Förderung ***der Achtung der Grundsätze*** der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.	d) ***Bekämpfung von Diskriminierung in all ihren Formen und*** Förderung ***des Grundsatzes*** der Gleichheit und Nichtdiskriminierung***, insbesondere der Gleichstellung der Geschlechter, Stärkung der Rechte und der Rolle von Frauen und Mädchen, der Rechte des Kindes sowie von Menschen mit Behinderungen, Personen, die Minderheiten angehören, LGBTIQ+-Personen und indigener Völker im Einklang mit der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP)***;

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.C – Buchstabe 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung von Frieden, Vermittlung, Stabilität und Konfliktverhütung;	b) Unterstützung von Frieden, Vermittlung, Stabilität und Konfliktverhütung ***und Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit, einschließlich der Stärkung der uneingeschränkten, gleichberechtigten und substanziellen Teilhabe und der Führungsrolle von Frauen und Mädchen in allen Phasen von Friedensprozessen, bei der Konfliktverhütung und Konfliktlösung sowie bei Erholungs- und Wiederaufbauprozessen***;

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.C – Buchstabe 7 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Gewährleistung der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, lokalen Behörden und dem Privatsektor sowie Stärkung der staatlichen und lokalen Behörden und ihrer wirksamen Funktionsweise im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat;	e) Gewährleistung der ***bedeutsamen*** Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft ***– einschließlich Frauenrechtsorganisationen, Organisationen für LGBTIQ+-Rechte und Basisorganisationen als treibende Kräfte für die Gleichstellung der Geschlechter, nachhaltige Entwicklung, Armutsbekämpfung sowie Frieden und Sicherheit*** –, lokalen Behörden und dem Privatsektor sowie Stärkung der staatlichen und lokalen Behörden und ihrer wirksamen Funktionsweise im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat;

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.D – Buchstabe 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) Unterstützung einer nachhaltigen, sicheren, geschützten und resilienten Infrastruktur und Verkehrsanbindung, einschließlich des Straßen-, Schienen-, Luft- und Seeverkehrs, und Förderung einer intelligenten und nachhaltigen Mobilität und der Nutzung nachhaltiger Kraftstoffe für den Verkehr;	a) Unterstützung einer nachhaltigen, sicheren, geschützten***, inklusiven*** und resilienten Infrastruktur und Verkehrsanbindung, einschließlich des Straßen-, Schienen-, Luft- und Seeverkehrs, und Förderung einer intelligenten und nachhaltigen Mobilität und der Nutzung nachhaltiger Kraftstoffe für den Verkehr;

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.D – Buchstabe 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Förderung einer sicheren digitalen Wirtschaft und Weltraumwirtschaft, Unterstützung von Maßnahmen zur Überwindung der digitalen Kluft, Ausbau sicherer und vertrauenswürdiger digitaler Infrastrukturen, Förderung einer auf den Menschen ausgerichteten digitalen Governance, einschließlich der Entwicklung moderner Datenverwaltungs- und -schutzsysteme für sichere Datenströme;	e) Förderung einer sicheren digitalen Wirtschaft und Weltraumwirtschaft, Unterstützung von Maßnahmen zur Überwindung der digitalen Kluft ***zwischen den Geschlechtern, um für zugängliche, erschwingliche, inklusive und sichere Lösungen für die digitale Konnektivität zu sorgen***, Ausbau sicherer und vertrauenswürdiger digitaler Infrastrukturen, Förderung einer auf den Menschen ausgerichteten digitalen Governance, einschließlich der Entwicklung moderner Datenverwaltungs- und -schutzsysteme für sichere Datenströme;

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.D – Buchstabe 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) Unterstützung der Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau und der uneingeschränkten Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von Frauen, unter anderem durch die Verbesserung des Zugangs von Frauen zu wirtschaftlichen

	Ressourcen, Landbesitz, Finanzdienstleistungen und menschenwürdiger Arbeit, Unterstützung von Unternehmerinnen und von frauengeführten KMU sowie der stärkeren Beteiligung von Frauen an wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen;

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.D – Buchstabe 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Förderung der menschlichen Entwicklung und der Gleichstellung der Geschlechter:	(3) Förderung der menschlichen Entwicklung***, der Rechte der Frauen*** und der Gleichstellung der Geschlechter:

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.D – Buchstabe 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung des Zugangs zu und der Verbesserung der Qualität von Bildung, Gesundheitsdiensten, Gesundheitsprodukten und Nahrungsmitteln;	a) Unterstützung des Zugangs zu und der Verbesserung der Qualität von Bildung, Gesundheitsdiensten, Gesundheitsprodukten **–** ***einschließlich Diensten und Produkten im Bereich sexuelle und reproduktive Gesundheit und der damit verbundenen Rechte –*** und Nahrungsmitteln;

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.D – Buchstabe 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte und der Rolle von Frauen und Mädchen, ***Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung***	c) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte und der Rolle von Frauen und Mädchen, ***Beseitigung sexualisierter und geschlechtsspezifischer***

und Kindern sowie Bekämpfung von Kinderarbeit, Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt;	***Gewalt in all ihren Formen, einschließlich missbräuchlicher Praktiken wie Früh-, Zwangs- und Kinderehe und Genitalverstümmelung von Frauen, und Sicherstellung des Zugangs zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten***;

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.D – Buchstabe 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Förderung und Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen;

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.D – Buchstabe 3 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Förderung und Schutz der Rechte von jungen Menschen und Kindern, Bekämpfung der Kinderarbeit und Stärkung der Rolle junger Menschen in allen Politikbereichen und institutionellen Prozessen;

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.D – Buchstabe 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Förderung und Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der guten Regierungsführung:	(5) Förderung und Schutz der Demokratie, ***der Rechte der Frauen,*** der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der guten Regierungsführung:

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.D – Buchstabe 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Stärkung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der guten Regierungsführung, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht, Schutz des zivilgesellschaftlichen Raums, Verhütung und Bekämpfung von Korruption und Straflosigkeit sowie Förderung unabhängiger, rechenschaftspflichtiger und effizienter Justizsysteme;	a) Stärkung der Demokratie, ***der Rechte der Frauen,*** der Rechtsstaatlichkeit, der guten Regierungsführung, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht, Schutz des zivilgesellschaftlichen Raums, Verhütung und Bekämpfung von Korruption und Straflosigkeit sowie Förderung unabhängiger, rechenschaftspflichtiger und effizienter Justizsysteme;

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.D – Buchstabe 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung und Gewährleistung der Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und der Medienfreiheit sowie Stärkung der Rolle junger Menschen in allen Politikbereichen und institutionellen Prozessen;	b) Unterstützung und Gewährleistung der ***bedeutsamen*** Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen **–** ***einschließlich Frauenrechtsorganisationen, Organisationen für LGBTIQ+-Rechte und Basisorganisationen –*** und der Medienfreiheit sowie Stärkung der Rolle junger Menschen in allen Politikbereichen und institutionellen Prozessen;

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.D – Buchstabe 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung von Frieden, Vermittlung, Stabilität und Konfliktverhütung;	b) Unterstützung von Frieden, Vermittlung, Stabilität und Konfliktverhütung***, darunter die vollständige Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit, einschließlich der Stärkung der***

	uneingeschränkten, gleichberechtigten und substanziellen Teilhabe und der Führungsrolle von Frauen und Mädchen in allen Phasen von Friedensprozessen, bei der Konfliktverhütung und Konfliktlösung sowie bei Erholungs- und Wiederaufbauprozessen;

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.D – Buchstabe 7 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Gewährleistung der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, lokalen Behörden und dem Privatsektor sowie Stärkung der staatlichen und lokalen Behörden und ihrer wirksamen Funktionsweise im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat;	e) Gewährleistung der ***bedeutsamen*** Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft ***– einschließlich Frauenrechtsorganisationen, Organisationen für LGBTIQ+-Rechte und Basisorganisationen als treibende Kräfte für die Gleichstellung der Geschlechter, nachhaltige Entwicklung, Armutsbekämpfung sowie Frieden und Sicherheit*** –, lokalen Behörden und dem Privatsektor sowie Stärkung der staatlichen und lokalen Behörden und ihrer wirksamen Funktionsweise im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat;

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.E – Buchstabe 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Unterstützung der vollständigen Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit, einschließlich der Stärkung der uneingeschränkten, gleichberechtigten und substanziellen Teilhabe und der Führungsrolle von Frauen und Mädchen in allen Phasen von Friedensprozessen, bei der Konfliktverhütung und Konfliktlösung

	sowie bei Erholungs- und Wiederaufbauprozessen;

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.E – Buchstabe 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Stärkung der Menschenrechte, der menschlichen Entwicklung, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit:	(4) Stärkung der Menschenrechte, ***der Rechte der Frauen,*** der menschlichen Entwicklung***, der Gleichstellung der Geschlechter***, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit:

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.E – Buchstabe 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte und der Rolle von Frauen und Mädchen, ***Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie Stärkung der Rolle junger Menschen in allen Politikbereichen und institutionellen Prozessen***;	b) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte und der Rolle von Frauen und Mädchen, ***Beseitigung sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt in all ihren Formen, einschließlich missbräuchlicher Praktiken, und Gewährleistung des Zugangs zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten***;

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.E – Buchstabe 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Förderung und Schutz der Rechte von jungen Menschen und Kindern und Stärkung der Rolle junger Menschen in allen Politikbereichen und institutionellen Prozessen;

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.E – Buchstabe 4 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Förderung und Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen;

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.E – Buchstabe 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Schutz des Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft und Unterstützung der Freiheit und des Pluralismus der Medien;	c) ***Stärkung und*** Schutz des Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft***, einschließlich Frauenrechtsorganisationen, Organisationen für LGBTIQ+-Rechte und Basisorganisationen,*** und Unterstützung der Freiheit und des Pluralismus der Medien;

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.E – Buchstabe 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Unterstützung eines besseren Zugangs zu und einer höheren Qualität von Bildung, Gesundheitsdiensten und Gesundheitsprodukten sowie Unterstützung der Ernährungssicherheit, Förderung des Zugangs zu klimaresilienter und sicherer Wasserversorgung, der Wassereffizienz, einer Sanitärversorgung für alle und von Abfalldienstleistungen, Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung und von Kindern sowie Bekämpfung von Kinderarbeit;	d) Unterstützung eines besseren Zugangs zu und einer höheren Qualität von Bildung, Gesundheitsdiensten und Gesundheitsprodukten***, einschließlich Diensten und Produkten im Bereich sexuelle und reproduktive Gesundheit und der damit verbundenen Rechte,*** sowie Unterstützung der Ernährungssicherheit, Förderung des Zugangs zu klimaresilienter und sicherer Wasserversorgung, der Wassereffizienz, einer Sanitärversorgung für alle und von Abfalldienstleistungen,

	Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung und von Kindern sowie Bekämpfung von Kinderarbeit;

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.E – Buchstabe 5 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Gewährleistung der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, lokalen Behörden und dem Privatsektor sowie Stärkung der staatlichen und lokalen Behörden und ihrer wirksamen Funktionsweise im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat;	f) Gewährleistung der ***bedeutsamen*** Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft ***– einschließlich Frauenrechtsorganisationen, Organisationen für LGBTIQ+-Rechte und Basisorganisationen als treibende Kräfte für die Gleichstellung der Geschlechter, nachhaltige Entwicklung, Armutsbekämpfung sowie Frieden und Sicherheit –***, lokalen Behörden und dem Privatsektor sowie Stärkung der staatlichen und lokalen Behörden und ihrer wirksamen Funktionsweise im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat;

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.F – Buchstabe 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unterstützung der menschlichen Entwicklung:	(1) Unterstützung der menschlichen Entwicklung ***und der Gleichstellung der Geschlechter***:

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.F – Buchstabe 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung inklusiver, gerechter und hochwertiger Bildung und	b) Unterstützung inklusiver, gerechter und hochwertiger Bildung und

Kompetenzen, auch durch globale Initiativen und Forschung;	Kompetenzen, auch durch globale Initiativen und Forschung***, wobei besonderes Augenmerk auf den Abbau geschlechtsspezifischer Unterschiede beim Zugang zu Bildung in MINT-Fächern und Berufsbildung zu legen ist***;

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.F – Buchstabe 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der ***Rolle*** von Frauen und Mädchen und Bekämpfung von Ungleichheiten;	c) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und ***Schutz*** der ***Rechte*** von Frauen und Mädchen***, unter anderem durch die Stärkung der wirtschaftlichen Teilhabe von Frauen, des Zugangs zu Finanzmitteln, des Unternehmertums*** und ***der Führungsrolle von Frauen, die*** Bekämpfung von Ungleichheiten ***und die Gewährleistung eines sicheren Zugangs zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten***;

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.F – Buchstabe 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Beschleunigung des Aufbaus einer zugänglichen, erschwinglichen, inklusiven, nachhaltigen, sicheren und geschützten digitalen Konnektivität, einschließlich Satellitenkonnektivität, und Förderung einer auf den Menschen ausgerichteten und sicheren digitalen Wirtschaft und globalen Ordnungspolitik;	c) Beschleunigung des Aufbaus einer zugänglichen, erschwinglichen, inklusiven, nachhaltigen, sicheren und geschützten digitalen Konnektivität, einschließlich Satellitenkonnektivität, ***Maßnahmen zur Überbrückung der digitalen Kluft zwischen den Geschlechtern*** und Förderung einer auf den Menschen ausgerichteten***, inklusiven*** und sicheren digitalen Wirtschaft und globalen Ordnungspolitik;

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.F – Buchstabe 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Förderung und Schutz von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit:	(3) Förderung und Schutz von Demokratie, Menschenrechten***, Rechte der Frauen*** und Rechtsstaatlichkeit:

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.F – Buchstabe 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Förderung der Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, Schutz und Stärkung eines offenen zivilgesellschaftlichen Raums, unter anderem durch die Stärkung der Rolle von Menschenrechtsverteidigern und ihren Netzwerken weltweit;	a) Wahrung der Menschenrechte***, der Rechte der Frauen*** und ***der*** Grundfreiheiten, ***Bekämpfung von Diskriminierung in allen ihren Formen und*** Förderung der Grundsätze der Gleichheit***, der Gleichstellung der Geschlechter*** und ***der*** Nichtdiskriminierung, ***insbesondere der Gleichstellung der Geschlechter, der Stärkung der Rechte und der Rolle von Frauen und Mädchen, der Rechte des Kindes sowie von Menschen mit Behinderungen, Personen, die Minderheiten angehören, LGBTIQ+-Personen und indigener Völker im Einklang mit der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP); Beseitigung von Gewalt gegen Menschen aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität und ihres Geschlechtsausdrucks;*** Schutz und Stärkung eines offenen zivilgesellschaftlichen Raums, unter anderem durch die Stärkung der Rolle von Menschenrechtsverteidigern ***– darunter auch Frauenrechtsverteidiger und Verteidiger von LGBTIQ+-Rechten –*** und ihren Netzwerken weltweit***, und Unterstützung von Schutzmechanismen***;

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.F – Buchstabe 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Bekämpfung von Bedrohungen für die Demokratie, einschließlich der Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, und Unterstützung freier und unabhängiger Medien;	c) Bekämpfung von Bedrohungen für die Demokratie, einschließlich der Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, ***Desinformation – darunter geschlechtsspezifische Desinformation nach der obigen Definition – und hybriden Bedrohungen sowie von Versuchen, die Rechte von Frauen und Mädchen und die Gleichstellung der Geschlechter zu unterlaufen,*** und Unterstützung freier***, pluralistischer*** und unabhängiger Medien ***durch den besonderen Schutz von Journalistinnen***;

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.F – Nummer 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Unterstützung und Schutz der Rechtsstaatlichkeit ***und*** des Völkerrechts, auch durch internationale Rechtsmechanismen, Transparenz- und Rechenschaftsmechanismen;	d) Unterstützung und Schutz der Rechtsstaatlichkeit***,*** des Völkerrechts ***und des humanitären Völkerrechts***, auch durch internationale Rechtsmechanismen, Transparenz- und Rechenschaftsmechanismen;

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.F – Nummer 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Stärkung des globalen und multilateralen Menschenrechtssystems	e) Stärkung des globalen und multilateralen Menschenrechtssystems

sowie der zugehörigen Prozesse und Architektur.	sowie der zugehörigen Prozesse und Architektur***, Unterstützung der Gleichstellung der Geschlechter, der Rechte von Minderheiten und der Demokratie***.

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.F – Nummer 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Stärkung der Beteiligung von Frauen an demokratischen Institutionen und der öffentlichen Verwaltung auf allen Ebenen, auch durch Führungskräfteausbildung und institutionellen Kapazitätsaufbau.

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.F – Nummer 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung von Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung durch Vorausschau, Konfliktanalyse, Frühwarnung, Friedenskonsolidierung, Vermittlung und Dialog;	a) Unterstützung von Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung durch Vorausschau, Konfliktanalyse, Frühwarnung, Friedenskonsolidierung, ***Friedensstifterinnen,*** Vermittlung und Dialog;

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.F – Nummer 4 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Unterstützung der vollständigen Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit, einschließlich der Stärkung der uneingeschränkten, gleichberechtigten und substanziellen

	Teilhabe und der Führungsrolle von Frauen und Mädchen in allen Phasen der Friedenskonsolidierung – darunter Konfliktverhütung, Vermittlung, Konfliktlösung, Erholung, Wiederaufbau und Rehabilitationsmaßnahmen nach Konflikten –, unter gleichzeitiger Stärkung von Stabilität, Resilienz und inklusiver Governance;

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.F – Nummer 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bewältigung globaler Bedrohungen, einschließlich hybrider Bedrohungen, Weltraum- und Cyberbedrohungen, Förderung der See- und Luftsicherheit;	b) Bewältigung globaler Bedrohungen, einschließlich hybrider Bedrohungen, Weltraum- und Cyberbedrohungen ***–darunter auch ausländische Einflussnahme auf demokratische Institutionen und Grundrechte, einschließlich der Rechte der Frauen*** –, Förderung der See- und Luftsicherheit;

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.F – Nummer 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Erhöhung der Stabilität und Sicherheit durch multilaterale Initiativen ***gegen*** Terrorismus, Radikalisierung und Gewaltextremismus sowie internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des illegalen Handels und der organisierten Kriminalität;	c) Erhöhung der Stabilität und Sicherheit durch multilaterale Initiativen ***und vorausschauende geschlechtersensible Präventionsstrategien, die die strukturelle Resilienz zivilgesellschaftlicher Akteure gegenüber*** Terrorismus, Radikalisierung und Gewaltextremismus ***stärken,*** sowie internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des illegalen Handels und der organisierten Kriminalität;

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.F – Nummer 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Unterstützung globaler Initiativen zur Bewältigung von Klima- und Umweltrisiken mit potenziell destabilisierenden Auswirkungen auf Frieden und Sicherheit;	e) Unterstützung globaler Initiativen zur Bewältigung von Klima- und Umweltrisiken mit potenziell destabilisierenden Auswirkungen auf ***Umwelt, Gesundheit, Frauen,*** Frieden und Sicherheit;

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.F – Nummer 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Stärkung der institutionellen und operativen Kapazitäten der Netze und Entwicklungsbündnisse lokaler Behörden in Europa und den Partnerländern;	c) Stärkung der institutionellen und operativen Kapazitäten der Netze und Entwicklungsbündnisse lokaler Behörden in Europa und den Partnerländern***, auch durch die Förderung inklusiver Governance, die Stärkung der Rolle von Frauen in ländlichen Gebieten und Bergregionen sowie die Förderung der Führungsrolle von Frauen auf lokaler Ebene***;

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.F – Nummer 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Ausbau der Kapazitäten und Aufrechterhaltung von Partnerschaften mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, Netzen, Plattformen und Bündnissen in Europa und den Partnerländern, um günstige Rahmenbedingungen für Bürgerbeteiligung und	d) Ausbau der Kapazitäten und Aufrechterhaltung von Partnerschaften mit zivilgesellschaftlichen Organisationen ***in Europa und den Partnerländern***, ***einschließlich Organisationen zur Förderung demokratischer Werte, der Gleichstellung der Geschlechter, der Rechte der Frauen und der***

zivilgesellschaftliche Aktivitäten, auch in der Union, zu schaffen;	***Rechtsstaatlichkeit, sowie mit*** Netzen, Plattformen und Bündnissen in Europa und den Partnerländern, um günstige Rahmenbedingungen für Bürgerbeteiligung und zivilgesellschaftliche Aktivitäten, auch in der Union, zu schaffen;

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II.F – Nummer 5 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Unterstützung von Frauenrechtsorganisationen als treibende Kräfte für die Gleichstellung der Geschlechter, nachhaltige Entwicklung, Armutsbekämpfung sowie Frieden und Sicherheit;

ANHANG: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Verfasserin der Stellungnahme, dass sie in ihre Stellungnahme Beiträge zu Angelegenheiten, die den Gegenstand des Dossiers betreffen, aufgenommen hat, die sie bei der Vorbereitung der Stellungnahme bis zu deren Annahme im Ausschuss von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten hat:

1. Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen
European Parliamentary Forum for Sexual & Reproductive Rights
Concord
Save the Children
UNICEF
UN Women
UNFPA
IPPF
Equipop
2. Vertreter der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften

Für die vorstehende Liste ist ausschließlich die Verfasserin der Stellungnahme verantwortlich.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt die Verfasserin der Stellungnahme, dass sie den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Einrichtung des Instruments „Europa in der Welt“	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2025)0551 – C10-0175/2025 – 2025/0227(COD)	
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 23.10.2025	DEVE 23.10.2025
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	FEMM 23.10.2025	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Abir Al-Sahlani 15.1.2026	
Prüfung im Ausschuss	25.2.2026	24.3.2026
Datum der Annahme	3.6.2026	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	25 7 1

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

25	+
PPE	Loucas Fourlas, Arba Kokalari, Ewa Kopacz, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Eleonora Meleti, Mirosława Nykiel, Sirpa Pietikäinen, Maria Walsh
PfE	Mathilde Androuët
Renew	Abir Al-Sahlani, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Dainius Žalimas
S&D	Heléne Fritzon, Lina Gálvez, Elisabeth Grossmann, Alessandra Moretti, Emma Rafowicz, Cecilia Strada, Marko Vešligaj
The Left	Sebastian Everding, Kathleen Funchion
Verts/ALE	Alice Kuhnke, Anna Strolenberg, Thomas Waitz

7	-
ECR	Beatrice Timgren, Laurence Trochu
ESN	Irmhild Boßdorf
PfE	Mieke Andriese, Elisabeth Dieringer, Sebastian Kruis, Margarita de la Pisa Carrión

1	0
ECR	Chiara Gemma

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung